



Feinstaubprogramm Burgenland 2016 gemäß § 9a Immissionsschutzgesetz - Luft

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 Hauptreferat Natur-, Klima- und Umweltschutz
Referat Klimaschutz und Luftreinhaltung:
WHR Dr. Paul Weikovics
OAR Ing. Franz Bauer, Dr. Johanna Tewagner

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Tel. 02682 600 Kl. 2730 oder Kl. 2835

E-mail: post.a4-luft@bgld.gv.at

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
1.2 Vorgangsweise bei der Ausarbeitung der Maßnahmen	9
2 Meteorologische Situation	12
3 Beschreibung der Immissionsituation	14
4 Emissionen	15
5 Sanierungsgebiet	18
6 Bisherige Maßnahmen	20
7 Evaluierung	24
8 Neue Maßnahmen	24
8.1 Einleitung	24
8.2 Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr	26
8.2.1 Fahrverbote	26
8.2.2 Verbessern der Emissionsstandards	27
8.2.3 Entwicklung des Öffentlichen Verkehrs	28
8.2.3.1 Schnellere Verbindungen in die Zentren	29
8.2.3.2 „Einfach unterwegs mit Bus und Bahn“	31
8.2.3.3 „Flexible Lösungen im ländlichen Raum“	32
8.2.3.4 Information und Bewusstseinsbildung	32
8.2.3.5 Güterverkehr	32
8.2.4 Radverkehr	33
8.2.5 Fahrgemeinschaften	35
8.2.6 Raumplanung	35
8.2.6.1 Umsetzung des Bgld. Raumplanungsgesetzes im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft	35
8.2.6.2 Regionale Entwicklungsprogramme	36
8.2.6.3 Funktionsmischung im Geschößwohnungsbau	37
8.2.6.4 Eingriff in bestehende Strukturen	37
8.2.6.5 Abstimmung zwischen Raum- und Verkehrsplanung	38
8.2.6.6 Einbindung der Fachabteilungen/koordinierte Planungen	39
8.2.7 Konsequente Kontrolle von Geschwindigkeitsbeschränkungen	39
8.2.8 Winterdienst	40
8.3. Raumwärme	42
8.3.1 Fernwärme	42
8.3.2 Umstellung auf emissionsarme Energieträger	43
8.3.3 Altkesselpaket	44
8.3.4 Unterstützung von Hausverwaltungen, Gebäude- oder Wohnungseigentümer bei Entscheidungsprozessen bei der Gebäude und/oder Heizungssanierung	46
8.3.5 Schärfere Grenzwerte für Neuanlagen	46
8.3.6 Zusätzliche Anreize zur freiwilligen Verringerung des Energiebedarfes (Sanierungsförderung)	47

8.3.7	Öffentliche Gebäude: Umstellung auf Fernwärme, thermische Sanierung	48
8.3.8	Schaffung rechtlicher Grundlagen zum Bau von Niedrigenergie- und Passivhäusern	49
8.4	Industrie	50
8.5	Energie	51
8.6	Ammoniak-Emissionen in der Landwirtschaft	52
8.7	Baustellen, Offroad	52
8.8	Brauchtsfeuer	53
8.9	Maßnahmen in anderen Bundesländern	54
8.10	Maßnahmen auf internationaler Ebene	54
9	Angaben gemäß Anhang XV der RL 2008/50/EG	55
10	Darstellung des Zusammenhangs mit der NEC-Richtlinie und Ausblick	59

1 Einleitung:

Der Grenzwert des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L) für den **Feinstaub (PM₁₀) - Tagesmittelwert wurde im Jahr 2010** im Burgenland an den gemäß IG-L betriebenen Messstellen Eisenstadt, Illmitz und Kittsee überschritten, **im Jahr 2011** an den Messstellen Eisenstadt, Illmitz, Kittsee und Oberschützen. Überschreitungen des EU-Grenzwertes für das Tagesmittel betrafen 2010 Illmitz, 2011 Eisenstadt, Illmitz und Kittsee.

Der Landeshauptmann hat das Umweltbundesamt (UBA) beauftragt, eine **Statuserhebung** (§ 8 IG-L) zu erstellen.

Diese Statuserhebung umfasst

- die Abschätzung des von Grenzwertüberschreitungen wahrscheinlich betroffenen Gebietes,
- die Herkunftszuordnung der gemessenen PM₁₀-Belastung – fokussierend auf erhöhte Belastungen im Winter – nach Regionen und Sektoren, sowie
- Maßnahmenvorschläge.

Neben den gemäß IG-L betriebenen Messstellen im Burgenland stützt sich die Studie auf zahlreiche temporäre PM₁₀-Messstellen im Burgenland, auf PM₁₀- Messungen in Niederösterreich und in der Steiermark sowie auf PM₁₀-Inhaltsstoffanalysen im Burgenland, in Niederösterreich und in der Steiermark. Die Herkunftszuordnung beruht darüber hinaus auf der Auswertung von Rückwärtstrajektorien sowie Emissionskatastern auf regionaler und europäischer Skala.

Maßnahmenvorschläge des Umweltbundesamtes (UBA) zur Minderung der PM₁₀-Emissionen im Burgenland betreffen vor allem die Sektoren Straßenverkehr und Raumwärme als dominierende Emittenten.

Insgesamt wurden folgende **Maßnahmen** in den Bereichen

- Straßenverkehr
- Raumplanung
- der Raumwärme
- Industrie
- Energie
- Landwirtschaft
- Baustellen und
- Brauchtumsfeuer

vom Umweltbundesamt vorgeschlagen.

Entsprechend den Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L) wurde der **„Entwurf des Feinstaubprogrammes Burgenland 2015“** erstellt.

Er wurde auf Grundlage

- umfangreicher Untersuchungen, Feststellungen und Maßnahmenvorschläge in der Statuserhebung, die vom Umweltbundesamt im Jahr 2014 erstellt wurde,
- zahlreicher zum Teil sehr umfassender Stellungnahmen zur Statuserhebung von den befassten Ministerien, den zuständigen Stabsstellen und Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zuständig sind und der BELIG (Beteiligungs- und Liegenschafts- GMBH)
- von Koordinationsbesprechungen in der “Plattform Saubere Luft” mit anderen Bundesländern,

- von Besprechungen mit dem Arbeitskreis REINLUFT mit den Bundesländern Wien und Niederösterreich,
- der aktuellen Feinstaubprogramme und der IG-L Maßnahmenkataloge der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Steiermark,
- der Ergebnisse der Besprechungen mit den zuständigen Stabsstellen und Abteilungen des Amtes der Landesregierung, die für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zuständig sind und

in Abstimmung mit

- den nationalen, lokalen und regionalen Strategien und
- den Grundsätzen für die Erstellung von Programmen gemäß IG-L (z.B. Verhältnismäßigkeit)

erarbeitet.

Der "Entwurf des Feinstaubprogramms Burgenland 2015" wurde 6 Wochen im Internet veröffentlicht. Jedermann konnte zum Entwurf eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahmen wurden in den Entwurf des Programms eingearbeitet und der Burgenländischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.1 Rechtliche Grundlagen:

Im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L; BGBl. I 115/97 i.d.g.F.) sind in Anlage I für verschiedene Luftschadstoffe Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Für PM₁₀ betragen diese 50 µg/m³ als Tagesmittelwert, wobei seit 2010 25 Überschreitungen pro Kalenderjahr zulässig sind, sowie 40 µg/m³ als Jahresmittelwert.

Die Überprüfung der Immissionskonzentration von PM₁₀ erfolgt gemäß der Messkonzept-VO (MKV; BGBl. II 358/98, i.d.g.F.) an ausgesuchten Messstellen.

Die Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) legt als Grenzwerte für PM₁₀ 50 µg/m³ als Tagesmittelwert, wobei 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr zulässig sind, sowie 40 µg/m³ als Jahresmittelwert, fest.

Der Grenzwert des IG-L für den PM₁₀-Tagesmittelwert wurde im Jahr 2010 im Burgenland an den Messstellen Eisenstadt (29 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³), Illmitz (37 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³) und Kittsee (28 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³) überschritten, im Jahr 2011 wurde er an den Messstellen Eisenstadt (39 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³), Illmitz (37 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³), Kittsee (42 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³) und Oberschützen (35 Tagesmittelwerte über 50 µg/m³) überschritten.

Bei einer Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes hat der Landeshauptmann diese Überschreitung im Monats- oder Jahresbericht auszuweisen und festzustellen, ob die Überschreitung auf einen Störfall oder eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist (§ 7 IG-L). Ist dies nicht der Fall, ist in weiterer Folge eine Staturhebung durchzuführen (§ 8 IG-L).

Der Grenzwert der Luftqualitätsrichtlinie für den Tagesmittelwert wurde im Jahr 2010 an der Messstelle Illmitz überschritten, im Jahr 2011 an den Messstellen Eisenstadt, Illmitz und Kittsee.

Die Aufgabenstellung der Stuserhebung war die Identifizierung der Herkunft der erhöhten PM₁₀-Belastung, die in den Jahren 2010 und 2011 zu Grenzwertüberschreitungen im Burgenland geführt hat, sowie die Ausarbeitung von Maßnahmenvorschlägen.

Darüber hinaus werden auch die PM₁₀ -Daten anderer Jahre berücksichtigt, um die Datenbasis zu verbreitern und den Ergebnissen größere Repräsentativität zu geben.

- Die **Stuserhebung** muss gemäß § 8 IG-L folgende Punkte umfassen:
 - Darstellung der Immissionssituation und der meteorologischen Verhältnisse,
 - Feststellung und Beschreibung der Emittenten (siehe Kapitel 4),
 - Die Feststellung des voraussichtlichen Sanierungsgebietes (siehe Kapitel 5),
 - Informationen gemäß Anhang XV Z 7 bis 9 der Luftqualitätsrichtlinie.
- Der Landeshauptmann hat nach Ausarbeitung der Stuserhebung ein **Feinstaubprogramm** gemäß § 9a IG-L zu erstellen.
 Es muss folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen:
 - Bedachtnahme auf
 - nationale Programme des Emissionshöchstmengengesetzes-Luft, BGBI. I Nr. 34/2003,
 - Pläne und Programme gemäß § 13 des Ozongesetzes, BGBI. Nr. 210/1992 und
 - die österreichische Klimastrategie,
 - gemäß § 1 Abs. 2 des Emissionszertifikatgesetzes, BGBI. I Nr. 46/2004, sowie
 - unter Nutzung von Synergieeffekten mit lokalen, regionalen und bundesweiten Energie- und Klimaschutzmaßnahmen,
 - auf Grundlage der Stuserhebung (§ 8) und eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9), unter
 - Berücksichtigung
 - der Stellungnahmen zur Stuserhebung,
 - der Grundsätze für die Erstellung von Programmen und
 - unter Heranziehung der Zeitpunkte, bis zu denen die Grenz- und Zielwerte gemäß der Richtlinie 2008/50 EG eingehalten werden müssen.

Im Programm sind jene Maßnahmen festzulegen, die ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1 oder 2 geführt haben, in einem Ausmaß zu reduzieren, dass die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte betreffend PM₁₀ gewährleistet ist.

Im Programm hat der Landeshauptmann das Sanierungsgebiet festzulegen. Ein Entwurf des Programms ist auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Falls der Entwurf vorsieht, Maßnahmen mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, ist der Entwurf für diese Verordnung zusammen mit dem Entwurf des Programms auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Die in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesminister sowie die gesetzlich eingerichteten

Interessenvertretungen sind von der Veröffentlichung des Entwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahmen sind bei der Erstellung des Programms in angemessener Weise zu berücksichtigen.

- Das Programm kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:
 - Maßnahmen, die mit Verordnung festzulegen sind,
 - Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung,
 - Förderungsmaßnahmen im Bereich von Anlagen, Haushalten und Verkehr für emissionsarme Technologien und Verhaltensweisen, die Emissionen reduzieren,
 - Maßnahmen zur Optimierung des Winterdienstes und
 - sonstige Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes.

Im Programm sind für jede Maßnahme das Gebiet, in dem sie gilt, sowie eine Umsetzungsfrist festzulegen. In das Programm sind Angaben gemäß Anhang XV Z 7 bis 9 der Richtlinie 2008/50/EG aufzunehmen. Im Programm ist die Auswahl der festgelegten Maßnahmen zu begründen. Weiters ist in einem Anhang zum Programm auf im selbständigen Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden getroffene Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen jener Schadstoffe, für die das Programm erstellt wird, zu verweisen.

- Bei der Erstellung des Programms sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Luftschadstoffe ist im Sinne des Verursacherprinzips vorzubeugen; nach Möglichkeit sind Luftschadstoffe an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
 - alle Emittenten oder Emittentengruppen, die im Beurteilungszeitraum einen nennenswerten Einfluss auf die Immissionsbelastung gehabt haben und einen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung, insbesondere im Zeitraum der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts, geleistet haben, sind zu berücksichtigen;
 - Maßnahmen sind vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittenten und Emittentengruppen unter Berücksichtigung der auf sie fallenden Anteile an der Immissionsbelastung, des Reduktionspotentials und des erforderlichen Zeitraums für das Wirksamwerden der Maßnahmen zu setzen; dabei sind vorrangig solche Maßnahmen anzuordnen, bei denen den Kosten der Maßnahme eine möglichst große Verringerung der Immissionsbelastung gegenübersteht;
 - Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Anordnungen angestrebten Erfolg steht;
 - Eingriffe in bestehende Rechte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken; bei der Auswahl von Maßnahmen sind die jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Mittel zu ergreifen;
 - auf die Höhe der Immissionsbelastung und die Häufigkeit der Grenzwertüberschreitungen sowie die zu erwartende Entwicklung der Emissionen des betreffenden Luftschadstoffs sowie auf eingeleitete Verfahren und angeordnete Sanierungsmaßnahmen und gebietsbezogene

Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sowie anderen Verwaltungsvorschriften, sofern diese Einfluss auf die Immissionssituation haben, ist Bedacht zu nehmen;

- öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen.

Umweltprüfung:

Eine Umweltprüfung ist durchzuführen, wenn ein Programm voraussichtlich Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete hat. Weiters ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn ein Programm gemäß einem Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten festlegt und die Umsetzung des Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

Wenn keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat der Landeshauptmann die Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen.

Das vorliegende Programm hat voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete. Im Gegenteil, die Maßnahmen werden mit Sicherheit eine Verringerung der Feinstaubbelastung bewirken.

Das Programm legt keinen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten fest. Bei der Umsetzung des Programms können negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

1.2 Vorgangsweise bei der Ausarbeitung von Maßnahmen:

Der Grenzwert des IG-L für den **PM₁₀-Tagesmittelwert wurde im Jahr 2010** im Burgenland an den gemäß IG-L betriebenen Messstellen Eisenstadt, Illmitz und Kittsee überschritten, **im Jahr 2011** an den Messstellen Eisenstadt, Illmitz, Kittsee und Oberschützen. Überschreitungen des EU-Grenzwertes für das Tagesmittel betrafen 2010 Illmitz, 2011 Eisenstadt, Illmitz und Kittsee.

Der Landeshauptmann hat das Umweltbundesamt beauftragt, eine **Statuserhebung** zu erstellen (§ 8 IG-L).

- **Folgende Stabsstellen, Abteilungen bzw. Dienststellen des Amtes der Landesregierung haben an der Entwicklung der Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung entsprechend den Vorschlägen des Umweltbundesamtes in der Statuserhebung mitgearbeitet:**

- Die Landesamtsdirektion Klimaschutz
- Landesamtsdirektion Generalsekretariat
- Landesamtsdirektion Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung und Referat Gesamtverkehrscoordination
- Abteilung 2 Gemeinden und Schulen
- Abteilung 3 Finanzen und Buchhaltung
- Abteilung 4a Agrar- und Veterinärwesen
- Abteilung 5 Hauptreferat I Verkehr

- Abteilung 5 Hauptreferat II Wasser- und Abfallrecht
 - Abteilung 5 Hauptreferat III Natur- und Umweltschutz, Referat 2 Umweltschutz
 - Abteilung 5 Hauptreferat IV Gewerbe- und Baurecht
 - Abteilung 8 Straßen-, Maschinen- und Hochbau und
 - die Burgenländische Energieagentur BEA
 - die Beteiligungs- und Liegenschafts- GMBH (BELIG)
- erstellt.

Da die **Ausarbeitung der Maßnahmen vor der Verwaltungsreform Burgenland 2016** erfolgte, wurden an dieser Stelle die Bezeichnungen der Abteilungen des Amtes der Landesregierung vor der Verwaltungsreform belassen. Die **Umsetzung der Maßnahmen** erfolgt durch die **nach** der Verwaltungsreform zuständigen neuen Abteilungen und Dienststellen.

Die vormalige Abteilung 5 Hauptreferat III Natur- und Umweltschutz, Referat 2, war und die jetzige Abteilung 4 Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, Referat Klimaschutz und Luftreinhaltung ist für die

- Koordination, Vorbereitung und Durchführung der Besprechungen zur Ausarbeitung der Maßnahmen mit den o.a. Stabsstellen und Abteilungen,
 - Zusammenführung der Ergebnisse der Stellungnahmen und Besprechungen zum vorliegenden „Feinstaubprogramm Burgenland 2016“
- zuständig.

• **Folgende nationale, lokale und regionale Strategien bzw. Pläne waren zu beachten bzw. wurden in die Diskussion der Entwicklung der Maßnahmen einbezogen:**

- Klimastrategie Österreich
- Klimawandelanpassungsstrategie
- Emissionshöchstmengengesetz – Luft
- Energiestrategie Burgenland
- Gesamtverkehrsstrategie Burgenland (GVSB)
- Landesentwicklungsprogramm
- Umgebungslärm – Aktionsplan der Burgenländischen Landesregierung 2013

Durch die Feinstaub-Maßnahmen wurden die o.a. Strategien grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Es kann zu Wechselwirkungen kommen.

• **Folgende Stellungnahmen zu einzelnen Strategien bzw. Plänen wurden abgegeben:**

- **Stellungnahme der Klimaschutzbeauftragten:**

Aus der Sicht des Klimaschutzes ist gegen die in der Statuserhebung vorgeschlagenen Maßnahmen im überwiegenden Maß nichts einzuwenden. Die angeführten Maßnahmen widersprechen weder den Zielen des Klimaschutzprogrammes noch dem Inhalt der Klimawandelanpassungsstrategie.

- **Stellungnahme der für das Verkehrsrecht zuständigen Abteilung:**

Es wird auf den **Umgebungsärm-Aktionsplan** der Burgenländischen Landesregierung aus dem Jahr 2013 hingewiesen, insbesondere auf Teil 2, Seiten 13 - 29. Mehr Verkehr bedeutet nicht nur mehr PM₁₀ sondern auch mehr Lärm. Um die Auswirkungen des Lärms zu reduzieren, werden u.a. auch verkehrsberuhigende Maßnahmen im Aktionsplan beschrieben, die auch dazu beitragen können, die PM₁₀-Situation zu verbessern (z.B. Forcierung des öffentlichen Verkehrs oder der Elektromobilität).

Die ASFINAG hat für ihr Straßennetz einen eigenen Aktionsplan erstellt (abrufbar auf www.laerminfo.at/Maßnahmen).

- Weitere Stellungnahmen einzelner Abteilungen zu den o.a. Strategien im Zusammenhang mit einzelnen Maßnahmen wurden direkt unter Punkt 8 ab Seite 24 bei den einzelnen Maßnahmen angeführt.

- Bei der **Auswahl der einzelnen Maßnahmen** in diesem Programm wurden die **Grundsätze des § 9c IG-L eingehalten**. Die Maßnahmenvorschläge des Umweltbundesamtes wurden im Diskussionsprozess mit den einzelnen Stabsstellen und Abteilungen, die für die Umsetzung zuständig sind, unter Berücksichtigung der o.a. Grundsätze geprüft, ausgewählt bzw. neu entwickelt und werden entsprechend den Ausführungen bei den jeweiligen Maßnahmen (siehe Punkt 8, ab Seite 24) umgesetzt.

- Der **Umsetzungsstatus bzw. der Zeithorizont für die tatsächliche Umsetzung** der festgelegten Maßnahmen kann sehr verschieden sein.
Der Stand der Umsetzung wird bei den jeweiligen Maßnahmen angeführt. Die Maßnahmen werden bis zur Evaluierung in drei Jahren weitergeführt bzw. umgesetzt, es sei denn, bei der betreffenden Maßnahme ist ausdrücklich etwas anderes angeführt.

- Die Maßnahmen werden **nach 3 Jahren einer Evaluierung** unterzogen. Durch Vergleich der dann vorliegenden Daten mit den heutigen Daten können die Kosten und das Reduktionspotenzial der Maßnahmen festgestellt bzw. überprüft werden und damit die Wirksamkeit der Maßnahmen erhoben werden.

Das Land hat einen EDV – gestützten Emissionskataster erstellen lassen, welcher derzeit auf den aktuellen Stand gebracht wird. Da bis dato die Verbesserungen bei den Fahrzeugen durch strengere Abgasnormen und die Anstrengungen des Landes bei der Sanierung von Heizungen und Gebäuden in der letzten Dekade noch nicht eingeflossen sind, ist zu erwarten, dass die ursprünglich ausgewiesenen Emissionen im Burgenland um einige Prozente verringert wurden. Gemeinsam mit der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen, die eine Reduktion von Emissionen bewirken sollen, wie z.B. bei der Regelung betreffend die Verbrennung von Biomasse im Freien, kann diese Verbesserung die Abnahme der Feinstaubüberschreitungstage in den letzten Jahren erklären.

- **Ziel ist es**, langfristig die Grenzwerte für Feinstaub gemäß IG-L und gemäß der Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten.

2 Meteorologische Situation

Topografische Gliederung

Die meteorologische Situation im Land im Hinblick auf die Ausbreitungsbedingungen wird von der topografischen Gliederung beeinflusst. Das Burgenland lässt sich in drei topografisch-klimatische Regionen aufteilen:

Das pannonische Tiefland, ein Flachland im Nord- und Mittelburgenland bis ca. 400 m Seehöhe nordöstlich der Alpen mit günstigen Ausbreitungsbedingungen und hohen Beiträgen von Ferntransport.

Das südöstliches Alpenvorland, ein Hügelland im Mittel- und Südburgenland bis ca. 600 m Seehöhe mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen und mäßigen Beiträgen von Ferntransport.

Die Gebirge, verschiedene Bergzüge mit günstigen Ausbreitungsbedingungen und niedriger PM₁₀ Belastung.

Windverhältnisse

Die Hauptwindrichtungen im Nordburgenland sind Nordwest und Südost.

Die Messstelle Illmitz, welche aufgrund ihrer frei anströmbaren Lage im flachen Gelände großräumig repräsentativ ist, weist zu etwa 30% der Zeit Südostwind (Sektor 110° bis 180°) und 40% der Zeit Nordwestwind (Sektor 290° bis 360°) auf. Kalmen (Windstille, Geschwindigkeit unter 0,5 m/s) machen 30% aus.

In Eisenstadt wird der Wind durch die Lage am Südrand des in Ost-West-Richtung verlaufenden Leithagebirge modifiziert; die Hauptwindrichtungen sind West (35% aus dem Sektor 250° bis 310°) und Nordost (25% aus dem Sektor 30° bis 80°); Kalmen machen 22% aus.

In Kittsee modifiziert die Lage südöstlich der Hundsheimer Berge die Hauptwindrichtungen auf West (46% aus dem Sektor 250° bis 310°) und Nordost bis Ost (32% aus dem Sektor 20° bis 100°); Kalmen machen 36% aus.

Südburgenland registriert ganz überwiegend Wind aus einem breiten Sektor von Westnordwest bis Nordnordwest. Wind aus dem Sektor 280° bis 360° tritt während ca. der Hälfte der Zeit auf (ausgewertet wurden die Jahre 2002 und 2003). Diese Windrichtung entspricht einerseits dem Talauswind der Täler, zum anderen dem Durchgreifen der großräumigen Nordwestströmung.

Wind aus Südost macht ca. 20 % der Fälle aus und entspricht dem Taleinwind.

Die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeit unter 0,5 m/s) macht ca. 10 % aus.

Ausbreitungsbedingungen

Der vertikale Temperaturgradient entscheidet wesentlich über den vertikalen Luftaustausch und damit über die Verdünnung von Schadstoffen.

Liegt der vertikale Temperaturgradient – d. h. die Abnahme der Temperatur mit der Höhe – über dem adiabatischen oder neutralen Gradienten (welcher vertikalen Austausch weder forciert noch hemmt), so spricht man von labiler Schichtung, die vertikalen Austausch begünstigt; liegt die Abnahme der Temperatur mit der Höhe unter dem adiabatischen Gradienten, so spricht man von stabiler Schichtung, die vertikalen Austausch hemmt. Verändert sich die Temperatur mit der Höhe nicht, so spricht man von Isothermie, nimmt sie sogar mit der Höhe zu, von Inversion. Isothermie und Inversion stellen Fälle sehr stabiler Schichtung dar.

Im Nordburgenland sind Inversionen bzw. stabile Schichtung im Winter deutlich häufiger als im Sommer; stabile Schichtung tritt im Winter während 56% der Zeit auf, im Sommer während 38% der Zeit.

Die Abhängigkeit der Temperaturgradienten von der Windrichtung zeigt, dass Südostwind sowohl im Winter als auch im Sommer mit wesentlich ungünstigeren Ausbreitungsbedingungen, d.h. häufigerem Auftreten stabiler Temperaturschichtung, verbunden ist als Nordwestwind.

Im Winter machen Inversionen bei Südostwind 36% der Zeit aus, gegenüber 26% bei Nordwestwind; im Sommer treten Inversionen bei Südostwind während 26% der Zeit auf gegenüber 16% bei Nordwestwind.

Die Auswertung der Temperaturwerte von Oberwart und Masenberg zeigt, dass ungünstige Ausbreitungsbedingungen ebenfalls im Winter deutlich häufiger als im Sommer vorkommen. Im Vergleich mit dem Nordburgenland sind die Zeiträume mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen häufiger.

Stabile Schichtung tritt im Winter während 77 % der Zeit auf, im Sommer während 53 % der Zeit.

3 Beschreibung der Immissionssituation

Generell ist festzustellen, dass in den letzten vier Jahren die Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen abnimmt. Eine Grenzwertverletzung nach der EU - Richtlinie wurde letztmalig im Jahr 2011 gemeldet.

In den Jahren 2010 und 2011 überschritt die Hintergrundmessstelle Illmitz den EU-Grenzwert (37 TMW über 50 µg/m³), sodass 2010 und 2011 mit Grenzwertüberschreitungen im gesamten Pannonischen Tiefland zu rechnen war.

Die einzige IG-L-Messstelle im Südburgenland – Oberschützen – registrierte 2011 mit 35 TMW über 50 µg/m³ eine Belastung, die exakt dem EU-Grenzwert entsprach.

Feinstaubstatistiken (PM10) der Burgenländischen Messstationen als Tagesmittelwert (TMW) in µg/m³.

Überschreitungstage im Jahr 2010:

Eisenstadt	Kittsee	Oberschützen	Neusiedl / See	Heiligenkreuz (bis 08.11.2010)	Bad Tatzmannsdorf (ab 16.11.2010)
29	28	24	35	16	3

Überschreitungstage im Jahr 2011:

Eisenstadt	Kittsee	Oberschützen	Bad Sauerbrunn (ab 15.2.2011)	Mannersdorf (bis 8.1.2010)	Bad Tatzmannsdorf (bis 11.8.2011)	Neusiedl / See (bis 15.2.2011)
39	42	35	23	10	--	--

Überschreitungstage im Jahr 2012:

Eisenstadt	Kittsee	Oberschützen	Wulkaprodersdorf (ab 15.5.2012)	Mannersdorf (ab 11.8.2011)
22	29	12	12	17

Überschreitungstage im Jahr 2013:

Eisenstadt	Kittsee	Oberschützen	Wulkaprodersdorf (ab 15.5.2012)	Mannersdor (11.8.11-4.4.13)	Eis. / Mattbgstr. (ab 11.4.2013)	Deutschkreutz (ab 21.11.2013)
13	19	14	25	5	2	--

Überschreitungstage im Jahr 2014:

Eisenstadt	Kittsee	Oberschützen	Wulkaprodersdorf (bis 14.7.2014)	Eis. / Mattbgstr.	Deutschkreutz	Oberwart (ab 15.7.2014)
11	22	11	20	21	9	6

4 Emissionen

Im **Nord- und Mittelburgenland** stammen ca. 65 % der ländlichen PM₁₀- Hintergrund-belastung aus **Quellen** im Ausland, davon die größten Beiträge aus Ungarn, Polen und der westlichen Slowakei. Innerhalb Österreichs trägt Niederösterreich mit ca. 20 % am stärksten bei, das Burgenland zu etwa 5 %.

Lokale Quellen steuern in den Städten des Nordburgenlandes maximal 10 % zur PM₁₀-Belastung bei.

Der bedeutendste lokale Beitrag in Kittsee dürfte sekundär aus NO_x gebildetes Nitrat sein, dessen Hauptquelle der Straßenverkehr in Bratislava ist.

Im **Südburgenland** tragen ausländische **Quellen** ebenfalls ca. 65 % zur ländlichen Hintergrundbelastung bei, die größten Beiträge stammen aus Ungarn, Slowenien und Polen. Dem Burgenland lassen sich ca. 10 % zuordnen, der Steiermark 25 %.

Anhand der temporären Messungen im Südburgenland und der Messstellen in der Steiermark (Hartberg, Fürstenfeld, Klöch) lassen sich vergleichsweise hohe lokale PM₁₀-Belastungen in den Kleinstädten des Südburgenlandes identifizieren, wobei sich das Raab- und das Lafnitztal durch besonders ungünstige Ausbreitungsbedingungen und selbst bei mäßigen Emissionen sehr hohe winterliche PM₁₀-Belastungen auszeichnen.

Die Beiträge lokaler Quellen in den Kleinstädten im Südburgenland dürften bis zu 30 % der PM₁₀-Belastung ausmachen, verkehrsnah noch deutlich mehr.

Die Hauptquellen der lokalen PM₁₀-Belastung stellen die Sektoren Straßenverkehr und Raumheizung (Festbrennstoffheizungen) dar. Die Sektoren Industrie und Energie tragen nur in sehr wenigen Gemeinden (z. B. Neudörfel, Eisenstadt) wesentlich zu den PM₁₀-Emissionen bei.

Diffuse Emissionen aus Steinbrüchen, Schottergruben, Landwirtschaft und Winderosion dürften im Winter kaum zur PM₁₀-Belastung beitragen.

PM₁₀-Emissionen im Burgenland nach SNAP-Sektoren und Quellenart.

PM10-Emissionen (t/a)					
SNAP-Sektoren	Flächenquellen	Linienquellen	Punktquellen	Summe	Anteil
1 Wärme- und Heizkraftwerke			37	37	1 %
2 Kleinverbraucher (Haushalte, Gewerbe, Verwaltung)	331		8	339	12 %
3 Industrie – pyrogene Emissionen			35	35	1 %
4 Industrie – Prozessemissionen (ohne Bergbau etc.)	18			18	< 1 %
7 Straßenverkehr	51	466		516	18 %
8 Sonstiger Verkehr (Offroad)	11			101	< 1 %
10 Land- und Forstwirtschaft	17			17	< 1 %
Summe ohne geogene Emissionen				1.063	
Landwirtschaft, Feldbearbeitung				214	7 %
Sonstige Quellen (i. W. Winderosion)				1.369	48 %
Bergbau, Steinbrüche, Schotterabbau				213	7 %
Summe				2.859	

Die größten Anteile der nicht geogenen PM₁₀-Emissionen entfallen auf den Straßenverkehr, nichtindustrielle Verbrennung (d. h. vorwiegend Heizung) und Produktionsprozesse (Abbildung 1).

Die Straßenverkehrsemissionen teilen sich zu 23 % auf Abgasemissionen, 17 % Abrieb und 60 % Wiederaufwirbelung auf.

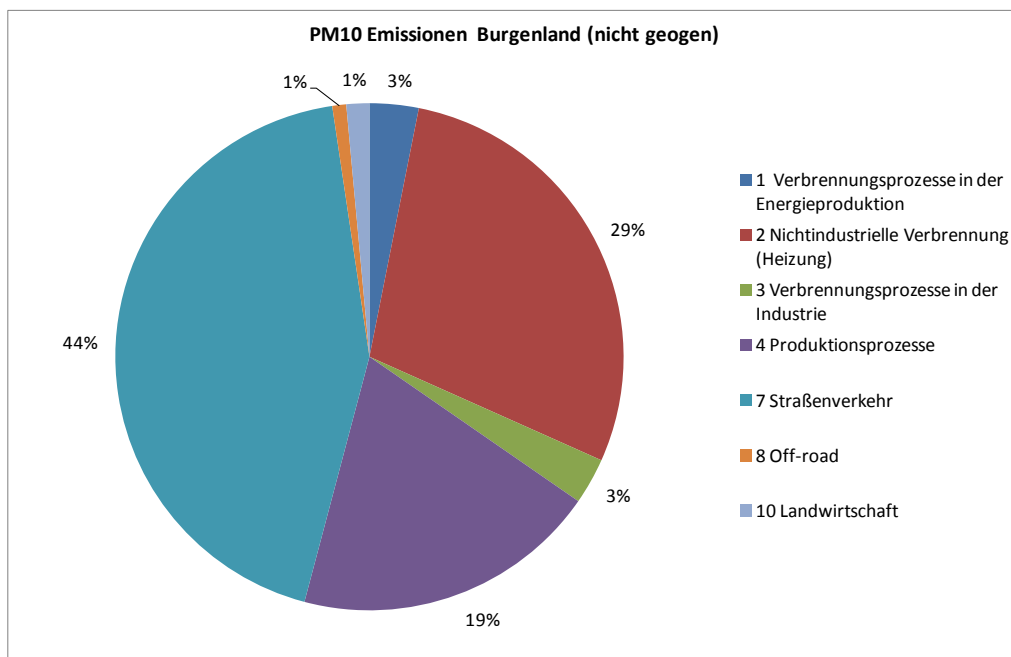


Abbildung 1: Sektorale Aufteilung der nicht geogenen PM₁₀-Emissionen im Burgenland.

Emissionen im regionalen Umfeld

Emissionen von PM₁₀, PM_{2,5} sowie der Vorläufer sekundärer Aerosole werden vom Umweltbundesamt im Rahmen der Bundesländer-Luftschadstoff-Inventur (BLI) auf der Skala von Bundesländern disaggregiert (Umweltbundesamt 2012). Die unten stehende Tabelle gibt die Emissionen von PM₁₀, NO_x und SO₂ in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien an, die zur PM₁₀-Belastung im Burgenland beitragen.

Bundesland	Emissionen (t/a)		
	PM ₁₀	NO _x	SO ₂
Burgenland	1.623	6.500	296
Niederösterreich	9.241	44.246	4.100
Steiermark	5.747	25.246	2.749
Wien	2.058	21.160	754

Die Emissionen Österreichs lassen sich in Hinblick auf die Auflösung von 50 km nur grob den einzelnen Bundesländern zuordnen. Im Umkreis von 100 km finden sich die gesamten Emissionen des Burgenlandes und Wiens und ca. die Hälfte der Emissionen Niederösterreichs.

Dem Umkreis von 100 km um die Referenzmessstelle Klöch werden die Emissionen des Burgenlandes sowie zwei Drittel der Emissionen der Steiermark zugeordnet.

Relativanteile der österreichischen Bundesländer zum Beitrag Österreichs zur regionalen Hintergrundbelastung im Nord- bzw. im Südburgenland.

Herkunftszuordnung der Emissionen		
Nordburgenland	Burgenland	16 %
	Niederösterreich	55 %
	Wien	29 %
Südburgenland	Burgenland	26 %
	Steiermark	74 %

Überregionale Beiträge im Burgenland

Aufteilung der für regionale Schadstoffakkumulation in Illmitz und Klöch verantwortlichen Emissionen auf verschiedene Staaten.

	Herkunftszuordnung der Emissionen			
		PM ₁₀	SO ₂	NO _x
Illmitz	Österreich	66 %	38 %	62 %
	Slowakei	18 %	40 %	18 %
	Ungarn	16 %	22 %	20 %
Klöch	Österreich	59 %	30 %	54 %
	Slowenien	20 %	48 %	25 %
	Ungarn	15 %	18 %	8 %
	Kroatien	5 %	4 %	12 %

5 Sanierungsgebiete

Das Sanierungsgebiet im Sinne des Immissionsschutzgesetzes-Luft ist das Bundesgebiet oder jener Teil des Bundesgebiets, in dem sich die Emissionsquellen befinden, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsgrenzwertüberschreitung geleistet haben und für die in einem Programm gemäß § 9a Maßnahmen vorgesehen werden können

Das Sanierungsgebiet umfasst daher jene Gebiete innerhalb des Burgenlandes, in denen sich die für die Grenzwertüberschreitungen relevanten Quellen von PM₁₀ oder von Vorläufersubstanzen sekundärer Aerosole befinden.

Basierend auf den Ausführungen in der Stuserhebung umfasst das Sanierungsgebiet folgende Gemeinden, Stadtgemeinden bzw. politischen Bezirke:

- **Eisenstadt** (ausgenommen Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975).
- **Rust**
- **Bezirk Eisenstadt Umgebung:** alle Gemeinden (in den Gemeinden Breitenbrunn am Neusiedler See, Donnerskirchen, Großhöflein, Hornstein, Leithaprodersdorf, Loretto, Müllendorf, Oslip, Purbach am Neusiedler See, Schützen am Gebirge, Stotzing und Wimpassing an der Leitha sind Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 ausgenommen);
- **Bezirk Güssing:** alle Gemeinden;
- **Bezirk Jennersdorf:** alle Gemeinden;
- **Bezirk Mattersburg:** die Gemeinden Antau, Bad Sauerbrunn, Baumgarten, Draßburg, in der Gemeinde Forchtenstein die KG Forchtenau, Hirm, Krensdorf, Loipersbach im Burgenland, Marz, Mattersburg, Neudörfel, Pöttelsdorf, Pötttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Schattendorf, Sigleß, Wiesen und Zemendorf-Stöttera;
- **im Bezirk Neusiedl am See:** alle Gemeinden;
- **Bezirk Oberpullendorf:** die Gemeinden Deutschkreutz, Draßmarkt, Frankenu-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Horitschon, Lackenbach, Lackendorf, Lutzmannsburg, Mannersdorf an der Rabnitz, Neckenmarkt, Neutal, Nikitsch, Oberloisdorf, Oberpullendorf, Piringsdorf, Raiding, Ritzing, Steinberg-Dörfel, Stoob, Unterfrauenhaid und Weppersdorf;
 - die Gemeinde Lockenhaus mit Ausnahme der Flächen des Naturparkes Geschriebenstein;
 - die Gemeinde Markt Sankt Martin mit Ausnahme des Gebietes der KG Landsee;
 - in der Gemeinde Pilgersdorf die Gebiete der KG Bubendorf, Deutsch Gerisdorf und Pilgersdorf;
- **Bezirk Oberwart:** die Gemeinden Badersdorf, Bad Tatzmannsdorf, Deutsch Schützen-Eisenberg, Großpetersdorf, Hannersdorf, Jabing, Kemetten, Kohfidisch, Litzelsdorf, Loipersdorf-Kitzladen, Markt Allhau, Mischendorf, Neustift an der Lafnitz, Oberdorf im Burgenland, Oberwart, Riedlingsdorf, Rotenturm an der Pinka, Schachendorf, Schandorf, Unterwart und Wolfau;
 - in der Gemeinde Grafenschachen das Gebiet der KG Grafenschachen;
 - die Gemeinde Markt Neuhodis mit Ausnahme der Flächen des Naturparkes Geschriebenstein;
 - in der Gemeinde Oberschützen die Gebiete der KG Oberschützen, Unterschützen und Willersdorf;
 - in der Gemeinde Pinkafeld das Gebiet der KG Pinkafeld;
 - die Gemeinde Rechnitz mit Ausnahme der Flächen des Naturparkes Geschriebenstein;
 - in der Gemeinde Stadtschlaining die Gebiete der KG Altschlaining, Neumarkt im Tauchental und Stadtschlaining;
 - die Gemeinde Weiden bei Rechnitz.

Der **Naturpark Geschriebenstein** wird in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der Gebietsteile der Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz und Unterkohlstätten die Bezeichnung "Naturpark Geschriebenstein" erhalten (LGBl. Nr. 42/1999), festgelegt.

Das Sanierungsgebiet wird im Verhältnis zum derzeit geltenden „IG-L Maßnahmenkatalog 2007“ entsprechend dem Vorschlag und den Ergebnissen der Statuserhebung des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 verkleinert.

Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes sind nach den diesbezüglichen Bestimmungen eindeutig feststellbar.

Flächen, die zum Naturpark Geschriebenstein gehören, sind eindeutig in § 1 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 42/1999, angeführt.

Es wurde sowohl auf die Immissionssituation hinsichtlich exponierter Bereiche als auch auf einen Bezug zur räumlichen Verteilung der Emittenten geachtet.

Die aktuelle Festlegung des nordburgenländischen Sanierungsgebietes stellt auf die Schutzbedürfnisse der Wohngebiete im Einflussbereich der Ballungsräume Wien und Bratislava ab. Höher gelegene Bereiche (Leithagebirge) wurden ausgespart, da dort kein nennenswertes Potential für Sanierungsmaßnahmen vorhanden ist.

In den südlichen Landesteilen sind Episoden mit höheren Immissionen in der Regel im Zusammenhang mit ungünstigen meteorologischen Bedingungen zu beobachten. Die kleinräumigen Emissionen in den Gebieten selbst tragen in einem höheren Ausmaß zur Luftbelastung bei.

Daher wurden im Mittel- und Südburgenland höher gelegene Gemeinden und Ortsteile mit besserer Belüftung vom Sanierungsgebiet ausgenommen.

6 Bisherige Maßnahmen

Auf Grund von Grenzwertüberschreitungen bezüglich Feinstaub in den Jahren 2002 und 2003 wurde eine Stuserhebung vom Umweltbundesamt durchgeführt, der „IG-L Maßnahmenkatalog 2007“, LGBl. Nr. 31/2006, erlassen und im Jahr 2007 novelliert (LGBl. Nr. 38/2007).

Folgende Regelungen wurden getroffen:

§ 1 Das **gesamte Burgenland wurde Sanierungsgebiet.**

§ 2 Im festgelegten Sanierungsgebiet dürfen **mobile Maschinen**, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, **mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet** sind.

§ 3 **Ortsfeste Einrichtungen**, die Luftschadstoffe emittieren, die in dem in § 1 festgelegten Sanierungsgebiet liegen und die mit „Heizöl leicht“, gemäß ÖNORM C 1108 „Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle - Anforderungen“ vom 1. Mai 2003, betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem **emissionsärmeren Brennstoff, zB mit „Heizöl extra leicht“** gemäß ÖNORM C 1109 „Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl zu Heizzwecken - Anforderungen“ vom 1. Juli 2003 **betrieben werden.**

Die Bestimmung ist nur anzuwenden, wenn die Versorgung mit emissionsärmeren Brennstoffen sichergestellt ist, die jeweilige Anlage zum Einsatz emissionsärmerer Brennstoffe geeignet ist und der Einsatz dieser emissionsärmeren Brennstoffe nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt.

§ 4 Im Sanierungsgebiet gilt ein **Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge**, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.

Ausnahmen:

- gemäß § 14 Abs. 2 IG-L sind vorgesehen
- LKW und Sattelzugfahrzeuge mit EURO I Ausstattung
- historische Fahrzeuge, die älter als 25 Jahre sind,

- Fahrzeuge des Bundesheeres.

§ 5 Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte

Abstumpfende Streumittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen im Sanierungsgebiet ausgenommen auf Nebenstraßen mit sehr geringem JDTV (< 1000) nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindigen oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie von hoher Abriebhärte sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

Sobald aufgebrauchte abstumpfende Streumittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in Abhängigkeit von der aktuellen und auch der zukünftig zu erwartenden Witterung, nicht mehr erforderlich sind, sind die **für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen** im Sanierungsgebiet durch denjenigen, der die Streuung veranlasst hat, **reinigen zu lassen**. Fahrbahnen im Ortsgebiet dürfen lediglich nass (bei geeigneter Witterung) gereinigt werden.

§ 6 Bei der **Abfüllung staubender Schüttgüter** aus Silos im Sanierungsgebiet sind geeignete Vorrichtungen zur möglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.

- Regelungen über die **Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel** wie beispielsweise Gülle oder Jauche.
- **Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen**, die nicht ausschließlich Materialien im Sinne von § 2 Abs. 3, letzter Satz AWG 2002 behandeln, müssen im Sanierungsgebiet mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.
- Die **Bestimmungen traten 2006 in Kraft und wurden im Jahr 2007 novelliert.**

Folgende nicht hoheitliche Maßnahmen wurden für folgende Bereiche festgelegt:

- **Staub mindernde Maßnahmen bei Bautätigkeiten** nach dem Vorbild der Schweizer Baurichtlinie können nach dem Burgenländischen Baugesetz als Auflagen verfügt werden. Eine Novelle des Baugesetzes ist dafür nicht erforderlich. Das Verfassen eines Erlasses für die Gemeinden, mit dem die verpflichtende Anwendung der Schweizer Baurichtlinie verfügt wird, wird von der Baurechtsabteilung geprüft.
- Die Bebauungspläne, Teilbebauungspläne und Bebauungsrichtlinien sollen der Nutzung von Alternativenergien entgegen kommen (Giebelrichtung, Dachneigung, Dachhöhe,...) und entsprechend geändert werden.
- **Hausbrand:**
 - Initiative zum Ersatz alter Festbrennstoff – Einzelöfen durch moderne Heizsysteme
 - Förderung der Neuerrichtung und Sanierung von Heizungen und Wärmedämmung
 - Regelungen betreffend Wärmedämmung im Baugesetz
 - Informationsveranstaltungen zu Thema Hausbrand im Jänner 2012
 - Projekt Informationsveranstaltung im Frühjahr 2012: Nutzerverhalten in modernen Gebäuden – Heizung und Lüftung.

- **Verkehr**
 - Kontrolle der Einhaltung der Emissionsstandards bei Straßenfahrzeugen: Abgasradar. Durchführende Stelle: Bundesanstalt für Kraftfahrwesen.
 - Ausbau der Parkraumbewirtschaftung in den größeren Städten. Forcieren von Park & Ride
 - Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Ausbau des ÖV:
 - o Verkehr in sensiblen Gebieten
 - o umweltfreundliche Mobilität im Bereich Neusiedler See
 - Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs: Ausbau der Infrastrukturnetze für Radwege im städtischen Bereich z.B. Neusiedl am See und Eisenstadt
 - Optimierung des Winterdienstes laufend: Verwendung von Feuchtsalz.
- **Umweltcheck:**
Wurde in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen und der BEA erarbeitet.
- **Projekte ESPAN, EKKO:** Gemeinde- Energiekonzepte und Dorferneuerung (z-B. Förderung von Solaranlagen) sind in diese EU-Projekte eingeflossen.
- **Bewusstseinsbildende Maßnahmen:**
 - Verwendung der digitalen Informationstafel über Umweltdaten (Ozon, Feinstaub) bei einschlägigen Veranstaltungen. Die Tafel wurde vom Land Burgenland angekauft und steht den Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und anderen Stellen auf Ersuchen kostenlos zur Verfügung. Die Bevölkerung soll eine Vorstellung über die Luftschadstoffbelastung im Burgenland erhalten, über die Messstellen und die kontinuierliche Messtätigkeit des Landes.
 - Für die Verwendung der Anzeigetafel wurde/ wurden
 - o ein Folder gestaltet, der über die Verwendungsmöglichkeiten und die diesbezüglichen Telefonnummern und Adressen informiert.
 - o ein Infoblatt über die Tätigkeit der Luftgütemessnetzzentrale Burgenland
 - o Faltkarten mit den aktuellen Daten der Luftgütemessnetzzentrale hergestellt.
- **Informationsveranstaltungen für Gemeinden** und Umweltgemeinderäte wurden durchgeführt.
- **Erstellung von Themenbriefen:**
zu den bei den Gemeinde - Informationsveranstaltungen besprochenen Themen als Nachschlagewerk für die Verantwortlichen in den Gemeinden (Bürgermeister, Umweltgemeinderäte und Amtmänner).
Alle bisher erstellten Themenbriefe wurden in einer Umweltmappe – einem Ordner, der den Umweltgemeinderäten als Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt wurde – gesammelt.

Infomaterial wird im Internet zum Download bereitgehalten und laufend aktualisiert.

Folgende Themen werden behandelt:

Feinstaub auf Baustellen

Feinstaub durch Winterdienst

Feinstaub durch Heizungsanlagen

Gebäudedämmung

Strohabbrennen

Legale Entsorgung von Gartenabfällen – Anwendung der Verbrennungsverbots-Ausnahmeverordnung auf Grund des Bundesluftreinhaltegesetzes.

- **Homepage der Luftgütemessnetzzentrale:**
Aktuelle Luftgütemessdaten werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- **Energiekonsulting für Gemeinden:** Pilotprojekt Mattersburg.
- **Ökologische Beschaffung im Bereich des Amtes der Landesregierung:**
Beim Ankauf von Fahrzeugen ist Ausstattung mit Partikelfiltern Ausschreibungskriterium.
- **Maßnahmen zur Reduktion von PM₁₀- Vorläufersubstanzen NO_x, SO₂ und NH₃:**
 - technische Maßnahmen zur Verhinderung von NH₃ Emissionen
 - entsprechender Düngemittleinsatz
 - Abdeckung von Güllegruben
 - Mehrphasenfütterung
 - optimale Gülleausbringung

werden in der Landwirtschaft umgesetzt.
- **Mitarbeit in einschlägigen Länderarbeitskreisen**
 - Plattform saubere Luft – österreichweiter Arbeitskreis
 - Arbeitskreis REINLUFT – Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland
 - regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Tagungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
 - jährliche Teilnahme an bzw. Organisation der Landesumweltreferentenkonferenz
- **Teilnahme an und Organisation von div. Fachveranstaltungen**
Ziel: Umsetzung des Immissionsschutzgesetzes – Luft
- **Interreg – Projekt ESPAN**
Das Projekt war ursprünglich auf die Optimierung des Energieeinsatzes in der Region ausgerichtet. Später wurde auch die schadstoffarme Energieerzeugung und -verwertung in die Projektziele aufgenommen. Das Projekt wurde auf EKKO übertragen. Die Projektidee „Umwelttipps on Demand“ wurde aufgegriffen und soll aus Mitteln des Leadpartners in Angriff genommen werden. Es wurden Informationsfilme für das richtige Nutzerverhalten zum Thema
 - Schimmel in Wohnräumen
 - richtiges Heizen und
 - schadstoffarmes Autofahren

erstellt und zur Verfügung gestellt.
Über das Klimabündnis wurde eine Elektromobilitäts- Vergleichsfahrt durchgeführt.
- **Interreg Projekt RLM**
Es sollen entlang der Grenze zu Ungarn die Messnetze verdichtet und ertüchtigt werden. In Ungarn werden zusätzliche Stationen errichtet und die bestehende Hard- und Software getauscht.
Im Burgenland können seit der Genehmigung Kosten geltend gemacht werden.

Folgende Investitionen konnten getätigt werden:

- weitere Anzeigetafel
 - Feinstaubmessgeräte
 - Softwareanpassungen im Messnetz
 - Ankauf von zusätzlichen Messcontainern.
- **Verwendung von Geräten zur Innenraummessung in Schulen**
Veranstaltung: Präsentation der Ergebnisse der ÖKOLOG- Schulen Burgenland: Schüler und Lehrer präsentierten die Ergebnisse: Termin Anfang 2012.

7 Evaluierung

Die PM₁₀-Grenzwertüberschreitungen, die zur IG-L Maßnahmenverordnung 2006 (lt. Punkt 6) geführt haben, fanden in den Jahren 2002 und 2003 - also vor dem 1.1.2005 – statt. Daher war gemäß § 9a Abs. 9 IG-L keine Evaluierung im Sinne des § 9a Abs. 6 IG-L erforderlich.

Die jetzt neu festgelegten Maßnahmen (siehe Punkt 8) sind jedoch gem. § 9a Abs. 6 IG-L nach 3 Jahren zu evaluieren.

8 Neue Maßnahmen

8.1 Einleitung

Emissionen des Burgenlandes tragen in Städten des Nord- und Mittelburgenlandes bis ca. 10 % zur gesamten (winterlichen) PM₁₀-Belastung bei. Im Südburgenland sind es – gestützt auf temporäre Messungen im Burgenland und grenznahe permanente Messungen in der Steiermark – bis zu ca. 35 %, an verkehrsnahen Standorten auch deutlich mehr.

In Eisenstadt stellt der Straßenverkehr die dominierende lokale PM₁₀-Quelle dar, in Neudörfel (temporäre Messung) die Industrie.

In den Städten des Südburgenlandes liegt im Winter der Anteil des Straßenverkehrs zwischen ca. 30 und 65 %, jener aus Heizungen zwischen 30 und 50 %, wobei die relativen Unterschiede v. a. durch den Beitrag des Sektors Energie, der zwischen 0 und 30 % ausmachen kann, bedingt werden. Der Sektor Industrie trägt lediglich in Heiligenkreuz (ca. 30 %) in nennenswertem Umfang zu den PM₁₀-Emissionen bei.

Weitere Details sind unter Punkt 4 Emissionen ab Seite 15 angeführt.

Entsprechend den Ergebnissen der Stuserhebung wurden vom Umweltbundesamt **Maßnahmenvorschläge** erstattet. Aus diesen Vorschlägen wurden die angeführten Maßnahmen entwickelt, die im Burgenland umgesetzt werden sollen.

Maßnahmen zur Minderung der PM₁₀-Emissionen im Burgenland betreffen vor allem die Sektoren Straßenverkehr und Raumwärme als dominierende Emittenten.

Straßenverkehr

- Fahrverbote für Schwerfahrzeuge der Abgasklassen Euro-I und Euro-II.
- Verpflichtung, beim Ankauf von Neufahrzeugen für private und öffentliche (kommunale) Fahrzeugflotten mit hohen Fahrleistungsanteilen, die Emissionsstandards (Euro 6, VI) zu verbessern.
- Offensive öffentlicher Personennahverkehr
- Mindesterschließung mit öffentlichem Personennahverkehr für Siedlungsschwerpunkte und Baulandausweisungen
- Landes-Mobilitätsberatung und -management
- Raumplanung
- Konsequente Kontrolle bereits bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Winterdienst

Raumwärme

- Fernwärme:
 - Rechtliche Grundlagen,
 - Weiterführung von Förderprogrammen zur Fernwärmeversorgung
- Fernwärmeversorgung soweit technisch möglich, und energietechnische Optimierung öffentlicher Gebäude
- Umstellung auf emissionsarme Energieträger
- „Altkesselpaket“
- Schärfere Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen
- Anreize zur freiwilligen Verringerung des Energiebedarfs

Industrie

Spezifische Maßnahmen bei relevanten Betrieben

Energie

Festlegung der Verpflichtung zur regelmäßigen Wartung und Überprüfung der Emissionen der Anlagen

Landwirtschaft

Reduktion der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft.

Baustellen

Erstellung und Anwendung eines „Baustellenleitfadens Burgenland“ zur Reduzierung des Feinstaubes auf Baustellen.

Brauchstumsfeuer

Konsequente Vollziehung des Verbrennungsverbots laut

- Bundesluftreinhaltgesetz, BGBl. I Nr. 137/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 97/2013 und der
- Bgld. Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung, LGBl. Nr. 28/2011.

8.2 Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

8.2.1 Fahrverbote

Inhalt der Maßnahme:

Vom Umweltbundesamt (UBA) wurde die Ausweitung des bestehenden Lkw-Fahrverbots auf Euro-I- und Euro-II-Fahrzeuge vorgeschlagen.

Der Burgenländische IG-L Maßnahmenkatalog 2007 (VO LGBl. Nr. 31/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 38/2007) legte in § 4 ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge fest, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen wurden.

Besprechungen im Arbeitskreis Reinluft ergaben auch, dass eine Anpassung der IG-L Maßnahmenkataloge der Länder Wien, NÖ, Steiermark und Burgenland anzustreben wäre – vor allem bei den Fahrverboten.

Dem Antrag der Wirtschaftskammer betreffend die Verhinderung einer einseitigen Belastung der Wirtschaft durch die Maßnahmenverordnungen wurde schon bei der Formulierung von umfangreichen Ausnahmetatbeständen im IG-L Rechnung getragen. Für die Kleinunternehmer mit Fahrzeugflotten bis vier Fahrzeuge ebenso wie für Straßenerhaltung-Einsatzfahrzeuge, Schausteller und Fahrzeuge mit Sonderaufbauten.

Es ist bei wirtschaftlichen Betrachtungen über Kosten für die Wirtschaft auch zu berücksichtigen, dass die von der Wirtschaft beschäftigten Fahrer, bedingt durch die Verbesserungen bei den Emissionen des Verkehrs, auch weniger Schadstoffe beim Kolonnenfahren im dichten Verkehr verkraften müssen, was zu verringerten Krankenständen und damit zu einer besseren Kostenstruktur führt.

Bei Überlegungen bezüglich Belastung der Wirtschaft ist zu bedenken, dass, neben umfangreichen Ausnahmen, die Regelungen erst ab einem Alter der Fahrzeuge von mehr als 19 Jahren bzw. ab 2016 von mehr als 14 Jahren greifen. Fahrzeuge werden üblicherweise mit einer Nutzungsdauer von 9 Jahren ausgeschieden und sind auch schon steuerlich vollständig abgeschrieben.

Handlungsbedarf :

Das bestehende Lkw-Fahrverbot und das Fahrverbot für Sattelzugfahrzeuge, die **vor** dem 1.1.1992 erstmals zugelassen wurden, wird durch Erlassung des **„IG-L Maßnahmenkatalogs 2016“** (Verordnung) auf Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge,

- die **nach** dem 1.1.1992 erstmals zugelassen wurden,
- ab 1.10.2017 auf Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge der Abgasklasse Euro-I und
- ab 1.10.2018 auf Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge der Abgasklasse Euro-II

ausgeweitet.

Umsetzungsstatus:

Der **„IG-L Maßnahmenkatalog 2016“** (Verordnung, LGBl. Nr. 2/2017) ist unter anderem mit den oben genannten Fahrverboten (§ 4), Ausnahmeregelungen und Übergangsbestimmungen (§ 9 Abs. 2 am 21.1.2017 in Kraft getreten.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.2 Verbessern der Emissionsstandards

Inhalt der Maßnahme:

Festlegung der Verpflichtung, beim Ankauf von Neufahrzeugen die Emissionsstandards (Euro 6, VI) für private und öffentliche (kommunale) Fahrzeugflotten mit hohen Fahrleistungsanteilen zu verbessern.

Festlegung der Verpflichtung, bei öffentlichen Ausschreibungen für kommunale Fahrzeugflotten oder bei Bauausschreibungen neuere Emissionsstandards (Euro 6, VI) vorzusehen.

Mit **„kommunalen Kraftfahrzeugen“** sind KFZ gemeint, die z.B.

- als Dienstwagen für Mitglieder der Landesregierung,
- als Dienstwagen für Mitarbeiter des Landes, der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Gemeinden im Außendienst,
- bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen z.B. für Grünflächen in den Gemeinden,
- beim Winterdienst
- auf Bauhöfen u. Straßenmeistereien

verwendet werden.

Handlungsbedarf:

- Beim **Ankauf von neuen kommunalen KFZ** soll bereits bei der Ausschreibung auf diesen Maßnahmenvorschlag abgestellt werden.
- In bestehenden **technischen Richtlinien für die Ausschreibung von KFZ sollte festgelegt** bzw. ergänzt werden, dass **kommunale KFZ, die neu angekauft** werden, die **Anforderungen der Abgasklasse EURO 6,VI** erfüllen müssen.
- **Bereits im Eigentum des Landes oder der Gemeinden befindliche (kommunale) LKWs und Sattelzugfahrzeuge** sollten die Anforderungen der „IG-L Maßnahmenkatalogs 2016“ (Verordnung) erfüllen.
Das Fahrverbot für LKW Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, schlechter als EURO I, wird ab 1.10.2017 auf EURO I und ab 1.10.2018 auf EURO II Fahrzeuge ausgedehnt. Es sind Ausnahmen von den Fahrverboten (§ 4 abs. 4) und Übergangsbestimmungen (§ 9 Abs. 2) vorgesehen.

Beim **Ankauf von gebrauchten LKWs** sollte darauf geachtet werden, dass diese mindestens die Abgasklasse Euro III aufweisen, damit sie in den Ländern Wien, Niederösterreich und Steiermark auch fahren dürfen. Dort gilt bereits ein Fahrverbot für LKW und Sattelzugfahrzeuge der Euroklasse I und seit 1.1.2016 ein Fahrverbot für LKW und Sattelzugfahrzeuge der Euroklasse II.

- Alle **Dienststellen**, die **kommunale KFZ** ankaufen und die diesbezüglichen Ausschreibungen durchführen,
 - wurden und werden weiter von dieser Maßnahme **informiert** und
 - zur Umsetzung **verpflichtet**.
 - Es wird ein Erlass für die **Landesdienststellen**, die Fahrzeuge ankaufen, vorbereitet (LAD-GS).
 - Die Gemeinden werden über die o.a. Inhalte informiert und ersucht, diese Maßnahme umzusetzen.

- **Die Einhaltung neuer Emissionsstandards (EURO 6, VI) für private Fahrzeugflotten** (z.B. von privaten Busunternehmen) mit hohen Fahrleistungsanteilen wurde durch Förderungen erreicht.

Seitens der Wirtschaftskammer (WIKA) Burgenland gab es eine **Förderung für die Anschaffung von emissionsarmen LKWs und Bussen** für den Personen- und Güterverkehr.

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgte über die WIKA, die Auszahlung der Fördergelder wurde durch die Abteilung 5/IV Gewerbe- und Baurecht des Amtes der Bgld. Landesregierung bis vor einem Jahr durchgeführt. Pro Fahrzeug gab es eine Förderung von 2.000 €. Die Förderung wurde seit einem Jahr eingestellt.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung begann im 2. Halbjahr des Jahres 2015 durch

- Information der Gemeinden und Ersuchen um Umsetzung dieser Maßnahme
- Information an die zuständigen Landesdienststellen, die LKWs ankaufen.

Die Förderung für den Ankauf von LKW und Bussen für private Fahrzeugflotten wurde bis vor einem Jahr durchgeführt.

Zuständigkeit:

Land

Gemeinden

8.2.3 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs

Konzepte zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs im Burgenland – einschließlich der Verbindungen in andere Bundesländer sowie ins benachbarte Ausland – wurden in der Gesamtverkehrsstrategie Burgenland (AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG 2014), im Folgenden als GVS abgekürzt, erarbeitet.

Generelle Ziele sind der Ausbau und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr im gesamten Burgenland.

Besonders für das Nordburgenland ist die Schaffung von direkten, zeitlich und finanziell attraktiven Verbindungen von Eisenstadt nach Wien und Wiener Neustadt von Bedeutung.

Die Umsetzung der Maßnahmen der GVS, die in diesem Programm enthalten sind, ist geeignet, die Emissionssituation weiter zu verbessern.

Umsetzungsstatus:

Die Maßnahme wird bereits umgesetzt.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.3.1 Schnellere Verbindungen in die Zentren (GVSB, Kapitel 4.1)

Insbesondere Pendlerinnen und Pendler sowie Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, sollen leistungsfähige Verbindungen in die wesentlichen Zentren vorfinden, um den Arbeits- bzw. Schulweg bestmöglich zurücklegen zu können, gilt es im öffentlichen Verkehr durch gezielte Infrastrukturmaßnahmen attraktive Fahrzeiten in die regionalen und überregionalen Zentren anzubieten. Durch die Abstimmung zwischen den bestehenden Angeboten in den Verkehrsknoten können dabei wesentliche Effizienzgewinne erzielt werden.

Dazu gehört auch der weitere Ausbau des Angebots an Fahrzeugabstellplätzen an bestehenden und zusätzlichen Knotenpunkten (Park & Ride, Bike & Ride, Park & Drive).

Die internationale Erreichbarkeit ist ein wichtiger Faktor für die weitere touristische Entwicklung im Burgenland. Schnelle und komfortable Verbindungen sind eine wichtige Voraussetzung für unsere Gäste, um öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Direkte Eisenbahnverbindung von Eisenstadt nach Wien

Die Herstellung einer Bahn-Direktverbindung zwischen Eisenstadt und Wien über Ebenfurth und die Pottendorfer Linie ist bereits seit Jahren ein wesentliches Handlungsfeld der burgenländischen Verkehrspolitik. Mit der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Neusiedl am See – Wulkaprodersdorf wurden dafür bereits wichtige Vorarbeiten geleistet und somit die Voraussetzung für die Einrichtung des Taktknotens Eisenstadt geschaffen. Weitere Maßnahmen, die eine Durchbindung der Züge in Richtung Wien und Fahrzeitverkürzungen ermöglichen, befinden sich derzeit in unterschiedlichen Planungs- und Umsetzungsstadien:

- Neubau der Schleife Müllendorf Eisenstadt: die Planung ist abgeschlossen, die Behördenverfahren sind im Gange.
- Neubau der Schleife Ebenfurth: Vorplanungen auf Ebene ÖBB Gebietskörperschaften
- zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie: die Planungen sind abgeschlossen, mit der Umsetzung der Baumaßnahmen wurde bereits begonnen.
- Eisenbahnstrecke Sopron Ebenfurth: Beschleunigungsmaßnahmen und ein Betriebskonzept wurden im Rahmen des ETZ-Projekts GrenzBahn untersucht.

Elektrifizierung und Beschleunigungsmaßnahmen entlang der Eisenbahnstrecke (Deutschkreutz –) Sopron – Mattersburg – Wr. Neustadt (– Wien)

Verbesserung der Erreichbarkeit des Flughafens Wien Schwechat und der internationalen Schnellverbindungen

Die Götzendorfer Spange ist eine geplante, 2012 jedoch aus Kostengründen vom Bund zurückgestellte, ca. 14 km lange Eisenbahnverbindung zwischen dem Flughafen Wien (Schnellbahnlinie S7) und der Ostbahn. Damit wird eine direkte Bahnverbindung von Wien nach Bratislava und Budapest zwischen dem Hauptbahnhof Wien über den Flughafen Wien ermöglicht.

Für das Burgenland bedeutet die Götzendorfer Spange eine Direktanbindung der Bezirke Neusiedl am See und Eisenstadt über die Neusiedler See-Bahn bzw. die Pannonia-Bahn an den Flughafen Schwechat.

Dafür wäre eine Aufwertung des Bahnhofs Bruck an der Leitha mit einem Halt von Schnellzügen erforderlich.

Verbesserung der ÖV-Erreichbarkeit von Wien und Eisenstadt aus dem Südburgenland

Mit der Buslinie G1 besteht ein attraktives und beliebtes Angebot im Pendlerverkehr zwischen dem Südburgenland und Wien. Derzeit laufen verschiedene Projekte und Planungen mit dem Hintergrund, diese Region an den SETA-Korridor anzubinden und somit neue Märkte zu öffnen (Anschluss an die im Rahmen des Projektes SETA geplante Verbindung Wien – Zagreb – Koper über Szombathely).

Dabei wird der Fokus auf die Ermittlung der Rahmenbedingungen gelegt, die für die Wiedererrichtung der Strecke Oberwart – Szombathely bzw. den künftigen Betrieb der Bestandsstrecke Friedberg – Oberwart erforderlich sind. In weiterer Folge kann eine Systementscheidung über die zukünftige Betriebsform der Pendlerverbindungen in Abstimmung mit den Bundesländern Steiermark und Niederösterreich sowie der ÖBB Infrastruktur AG getroffen werden.

- Machbarkeitsstudie für die Wiedererrichtung der Eisenbahnstrecke Oberwart – Szombathely (Projekt „GrenzBahn“)
- Betriebskonzept Friedberg – Oberwart – Szombathely unter Berücksichtigung der Infrastrukturkosten und der laufenden Kosten für die Betriebsführung
- Abgestimmtes ÖV-Betriebskonzept Bus/Bahn für Pendlerverbindungen aus dem Raum Oberwart nach Wien und Eisenstadt

Aus dem südlichen und östlichen Bereich des Südburgenlandes können Wien und Eisenstadt durch eine optimierte Verkehrsanbindung an die bestehende Schieneninfrastruktur der GySEV/Raaberbahn in Ungarn deutlich besser und schneller erreicht werden als heute. Aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen entlang dieser Bahnstrecke sind technisch Fahrzeiten von Jennersdorf nach Wien von weniger als 2,5 Stunden möglich. Für die burgenländischen Pendlerinnen und Pendler der Region sind jedoch noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich, damit diese attraktive Bahnverbindung genutzt werden kann:

- Einrichtung von beschleunigten Pendlerzügen Jennersdorf – Szombathely – Sopron – Wien/Eisenstadt
- Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Szentgotthard – Jennersdorf und weiter Richtung Graz
- Verbesserung der Verkehrsanbindung des Südburgenlands an die Bahnstrecke Szentgotthard – Szombathely – Sopron (z. B. Park & Ride, Bus-Shuttle, ...)

Verbesserung der ÖV-Erreichbarkeit von Graz aus dem Südburgenland

Graz ist für große Teile des Südburgenlandes ein wichtiges überregionales Ziel im Arbeits- und Ausbildungsverkehr. Die Fahrzeit von derzeit knapp 1,5 Stunden kann durch Beschleunigungsmaßnahmen vor allem im Abschnitt Jennersdorf – Gleisdorf deutlich reduziert werden. Die durchgängige Elektrifizierung bis Szentgotthard ist im Zielnetz 2025+ der ÖBB Infrastruktur AG enthalten. Dadurch kann der Lückenschluss zur Strecke der GySEV/Raaberbahn in Ungarn und somit eine durchgängige Anbindung dieses Raumes an den SETA-Korridor erfolgen. Für den Raum Oberwart ist darüber hinaus zu prüfen, wie die Busanbindung an Graz bzw. die vorgelagerten regionalen Zentren (insbesondere Hartberg) verbessert werden kann.

Maßnahmen im kombinierten Personenverkehr

Die Verfügbarkeit von Fahrzeugabstellplätzen bei Bahnhöfen und Haltestellen ist ein wichtiger Faktor für die Benützung des öffentlichen Verkehrs. Die hohe Auslastung der bestehenden Park & Ride-Anlagen an den Bahn- und Buslinien (z. B. Mattersburg, Bruckneudorf, Neusiedl/See) bestätigt dies und lässt ein hohes Potenzial erkennen. Die Kooperation zwischen den Verkehrsunternehmen, dem Land und den Gemeinden bei der Finanzierung von Park & Ride-Anlagen soll zukünftig fortgesetzt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Um die Nutzung des Fahrrads auf der „ersten und letzten Meile“ im Pendler und Ausbildungsverkehr noch attraktiver zu gestalten, ist die Errichtung ansprechender, diebstahlsicherer und wetterfester Fahrradabstellanlagen an Pendlerstrecken von zentraler Bedeutung.

Umsetzungsstatus:

Die Maßnahme wird bereits umgesetzt.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.3.2 “Einfach unterwegs mit Bus und Bahn“ (GVSB Kapitel 4.2)

Alle Buslinien werden in den nächsten Jahren im Rahmen von Ausschreibungen durch den VOR neu vergeben. Dabei werden die Fahrpläne durch Taktvereinheitlichung und bessere Abstimmung zwischen Bahn und Bus optimiert und höhere Qualitätskriterien etwa in Bezug auf Barrierefreiheit, Abgasnormen oder Fahrgastinformation eingeführt. So wie Bus und Bahn in der Region besser aufeinander abgestimmt werden, muss es auch möglich sein, einfach und unkompliziert vom Fahrrad oder vom PKW in Bahn und Bus zu wechseln.

Dazu gehört die Modernisierung des Bahnhofs Neusiedl am See, der als Knoten für die Seewinkelbahn und die Strecke nach Eisenstadt mit P+R-Bereich und Busverbindungen dienen soll. Sammeltaxis bedienen von den Bahnhöfen Neusiedl und Parndorf aus das Einkaufszentrum in Parndorf.

Umsetzungsstatus:

Die Maßnahme wird bereits umgesetzt.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.3.3 „Flexible Lösungen im ländlichen Raum“ (GVSB Kapitel 4.3)

Bedarfsgerechte und nachhaltig finanzierbare Mobilitätsangebote sind ein wesentlicher Baustein, um die Mobilität im ländlichen Raum sicherzustellen. Das Burgenland wird seine Vorreiterrolle bei der Entwicklung und Umsetzung von „Mikro-ÖV“ Lösungen (wie beispielsweise die „Gmoabusse“) weiter ausbauen.

Darüber hinaus werden Schritte gesetzt, um die Nutzung des Fahrrades im Alltag attraktiver zu gestalten.

Ein weiteres Maßnahmenpaket ist die Initiierung von e-Carsharing in Projektgemeinden (bisher Neusiedl am See, Purbach, Siegendorf, Hornstein und Großpetersdorf). Kurze Wege, für dennoch ein PKW benötigt wird, können so kostengünstig und umweltfreundlich getätigt werden. Die Anmeldung zum e-Carsharing ist über die jeweils zuständigen Gemeindeämter möglich.

Umsetzungsstatus:

Die Maßnahme wird bereits umgesetzt.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.3.4 Information und Bewusstseinsbildung – Wissen wie! (GVSB Kapitel 4.7)

Entsprechende Maßnahmen werden in der GVSB Kapitel 4.7 zusammengestellt:

- Mobilitätszentrale als zentrale Koordinationsstelle des Mobilitätsmanagements
- Mobilitätsinformation und Mobilitätsdienstleistungen
- Mobilitätsberatung und Bewusstseinsbildung
- Maßnahmenpaket zur Erhöhung des Besetzungsgrades

Umsetzungsstatus:

Die Maßnahme wird bereits umgesetzt.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.3.5 Güterverkehr (GVSB Kapitel 4.6)

Insbesondere Betriebe aus rohstoffintensiven Branchen sind darauf angewiesen, Güter über die Bahn beziehen bzw. wieder abtransportieren zu können. Neben diesen innerbetrieblichen Abläufen gilt es seitens der Verkehrspolitik des Landes, den negativen Konsequenzen des stark steigenden Güterverkehrsaufkommens auf der Straße entgegenzuwirken. Der Anschluss an das Schienennetz sowie entsprechende Services sind dafür eine Grundvoraussetzung.

In den letzten Jahren wurde der Betrieb von mehreren schwächer ausgelasteten Strecken von der ÖBB Infrastruktur und der Rail Cargo Austria als Betreiber mit Hinweis auf den nicht wirtschaftlichen Betrieb eingestellt. Um zu verhindern, dass Betriebe aufgrund des fehlenden Bahnanschlusses ihren Standort verlagern müssen und wichtige Arbeitsplätze für die betroffene Region verloren gehen, müssen alternative Betreibermodelle entwickelt werden.

Derzeit laufen verschiedene Projekte und Planungen mit dem Hintergrund, diese Region an den SETA Korridor anzubinden und somit neue Märkte zu öffnen. Dabei wird der Fokus auf die Ermittlung der Rahmenbedingungen gelegt, die für die Wiedererrichtung der Strecke Oberwart Szombathely bzw. den künftigen Betrieb der Bestandsstrecke Friedberg Oberwart erforderlich sind.

- Machbarkeitsstudie für die Wiedererrichtung der Eisenbahnstrecke Oberwart-Szombathely (Projekt Grenzbahn)
- Betriebskonzept Friedberg-Oberwart-Szombathely unter Berücksichtigung der Infrastrukturkosten und der laufenden Kosten für die Betriebsführung.

Umsetzungsstatus:

Die Planungen haben bereits begonnen.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.4 Radverkehr (GVSB Kapitel 4.4)

Für Alltagsfahrten soll ein zusammenhängendes, attraktives und sicheres Radwegenetz zur Verfügung stehen. Dazu werden ergänzende Infrastrukturen wie etwa Radabstellanlagen **errichtet** – begleitet mit organisatorischen Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Der Bevölkerung soll ein leichter Umstieg auf das umweltfreundliche Verkehrsmittel Fahrrad ermöglicht werden.

Maßnahmen umfassen den **Ausbau und Attraktivierung des Radfahrnetzes**, Schaffung von sicheren Verbindungen zwischen den Ortschaften; vor allem wenn kein Nahversorger vorhanden ist, sollte der Radweg die kürzeste Verbindung von der Ortschaft zum nächsten Nahversorger bilden.

Fahrrad im Alltag – Radwege - Basisnetz Burgenland

Das Burgenland hat weithin den Ruf als attraktives Radfahrland. In den vergangenen Jahren wurde das Radwegenetz weiter ausgebaut und kommt mittlerweile auf über 2.500 km beschilderte Radwege und Radrouten. Im Fokus standen bislang vorwiegend Angebote für Freizeit- und Tourismusverkehre.

Die Nutzung des Fahrrads wird insbesondere für kurze Strecken immer beliebter. Die Haushaltsbefragung zeigt, dass die Burgenländerinnen und Burgenländer das Fahrrad nicht nur als beliebtes Fortbewegungsmittel für Freizeit, Sport und Erholung sehen, sondern es auch als Verkehrsmittel zum Arbeitsplatz oder für Alltagswege wie Einkäufe nutzen bzw. stärker nutzen wollen. Deutlich über ein Viertel der Arbeitswege werden innerhalb der eigenen Gemeinde zurückgelegt. Das Potenzial für eine verstärkte Nutzung des Fahrrades im Alltagsverkehr ist also

sehr groß. Der Wunsch nach entsprechenden Angeboten wurde von der Bevölkerung insbesondere in der Haushaltsbefragung und in den Bürgerversammlungen (insbesondere von jüngeren Teilnehmerinnen und Teilnehmern) klar artikuliert.

Mit dem Masterplan Radverkehr aus dem Jahr 2008 und den Radverkehrsstudien im Rahmen des Projekts „GreMo“ (Qualitätscheck, Grenzüberschreitende Radrouten) wurde bereits ein erster Schritt hin zum Alltagsradverkehr gemacht. Es gilt, die Bedürfnisse auf Alltagswegen zu erkennen und das Angebot dementsprechend weiter zu entwickeln, wobei bestmögliche Synergien mit dem bereits bestehenden, umfangreichen Freizeitradroutennetz gefunden werden sollen.

Im „GreMo“- Nachfolgeprojekt „SMART Pannonia“ (01.2016 – 12.2019) wird der bestehende Masterplan Radverkehr aktualisiert und weitere Maßnahmen gesetzt, um den Alltagsverkehr zu attraktivieren.

Begleitende Radverkehrsinfrastruktur

Die im Masterplan Radverkehr 2008 definierte begleitende Radverkehrsinfrastruktur wird weiter konsequent bereitgestellt. Dazu zählen einerseits insbesondere attraktive Abstellanlagen entsprechend der Verweildauer und den damit einhergehenden Anforderungen hinsichtlich Diebstahlschutz, Witterungsschutz oder Beleuchtung. Andererseits stellt die Fortführung einer einheitlichen Wegweisung einen entscheidenden Attraktivitätsfaktor für das Radnetz dar. Ein „Umsetzungsfahrplan“ in Kooperation mit allen beteiligten Abteilungen des Landes soll helfen, die Maßnahmen transparent und koordiniert umzusetzen.

Kombination Radverkehr – öffentlicher Verkehr erleichtern

Das Fahrrad kann der optimale Zubringer zum öffentlichen Verkehr sein. Daher wird die Kombination dieser Verkehrsmittel weiter gefördert und so eine attraktive Möglichkeit geschaffen werden, auch längere Distanzen im Umweltverbund zurückzulegen. Dazu zählen etwa die Errichtung von zusätzlichen Rad-Abstellanlagen an Bushaltestellen und Bahnhöfen in attraktiver Lage direkt an den Einstiegen und Zugängen. Auch Fahrradverleihsysteme (z. B. „nextbike“) sollen mit weiteren Standorten an Bahnhöfen und Haltestellen weiter forciert werden.

Es werden Maßnahmen gesetzt, um das Umsteigen mit Fahrrädern in den Bahnhöfen zu erleichtern (z. B. Installation einer Radrinne im Bahnhof Parndorf Ort). Für eine kombinierte Nutzung von Rad und ÖV werden Fahrradmitnahmemöglichkeiten sowohl im Nah- und Regionalverkehr als auch im Fernverkehr in entsprechendem Ausmaß und eingebettet in ein attraktives Tarifsystem zur Verfügung gestellt.

Organisatorische Maßnahmen, Information und Bewusstseinsbildung

Das Burgenland setzt nicht nur infrastrukturelle Maßnahmen für den Alltagsradverkehr. Entscheidend ist auch, wie Radverkehrsangelegenheiten in der Verwaltung eingebunden sind. Eine koordinierende Stelle für den Radverkehr berät nicht nur Gemeinden, sondern koordiniert und entwickelt Initiativen. Ein Netzwerk an Radverkehrsverantwortlichen aus den Gemeinden fördert den Austausch und vereinfacht eine gemeinsame Umsetzung von Maßnahmen. Maßnahmen der Bewusstseinsbildung sollen außerdem das Image des Radfahrens weiter verbessern und das Fahrrad auch abseits von Freizeitaktivitäten als alltägliches Verkehrsmittel in den Köpfen der Bevölkerung verankern. Dazu zählen etwa Kampagnen für einzelne Zielgruppen, Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements oder Radveranstaltungen.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahme hat bereits begonnen.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.5 „Fahrgemeinschaften“ (GVSB Kapitel 4.6)

Schaffung von Parkmöglichkeiten zur Bildung von Fahrgemeinschaften im Nahbereich von Autobahnauffahrten, auch mit Anbindung an Radfahrnetze.

Im Rahmen einer gemeinsamen Initiative von Land und ASFINAG werden weitere Plätze identifiziert und bereitgestellt. Ebenso werden bei Einkaufs- oder Fachmarktzentren, wie zum Beispiel bei der Arena Mattersburg, bestehende Parkflächen für Park & Drive-Stellplätze reserviert bzw. um diese erweitert.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahme begann bereits im Jahr 2015.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.6 Raumplanung**8.2.6.1 Umsetzung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogrammes 2011 im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft****Maßnahmen sind:**

- Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung sowie jene Gebiete, in welchen den Luftschadstoffen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung zukommt, wären neu abzugrenzen, die Freihaltung von Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (entsprechend den Klimaeignungskarten) zu sichern.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen den Zielsetzungen der überörtlichen Raumplanung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 Bgld. Raumplanungsgesetz und wären allenfalls durch Festlegung von Verbotszonen im Sinne des § 2a Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz in einem Landesraumordnungsplan umzusetzen. Eine konkrete Umsetzung ist derzeit noch nicht in Planung, insofern wäre als nächster Schritt eine politische Abklärung zu setzen.

- Es wären Abstandsregeln für Wohngebiete von starken Verkehrsachsen (Autobahn, Schnellstraße) festzulegen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2011, welches von seiner rechtlichen Qualität her eine Verordnung darstellt, ist bei der Festlegung von Wohngebieten und anderen Widmungskategorien mit besonderem Schutzbedarf auf die erhöhten Emissionen von Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnen zu achten. Entlang von Straßen mit überörtlicher Bedeutung ist unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens ein Streifen in der Breite von 100 m bis 200 m als Grünfläche zu widmen. Da das LEP 2011 im Rahmen der örtlichen Raumplanung eine verbindliche Rechtsgrundlage darstellt, wird die gegenständliche Maßnahme als bereits umgesetzt erachtet bzw. findet sich in einem laufenden Umsetzungsprozess wieder.

- Die Sicherstellung einer Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Erschließung mit öffentlichem Personennahverkehr wäre erforderlich.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm 2011, das im Rahmen der örtlichen Raumplanung eine verbindliche Rechtsgrundlage darstellt, sind Neuwidmungen nach Möglichkeit im Einzugsbereich von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs auszuweisen. Im Hinblick auf die rechtliche Umsetzung der Maßnahme wird von einer vollständig erfolgten Umsetzung ausgegangen, in faktischer Hinsicht obliegt die Umsetzung den Gemeinden im Rahmen ihres selbständigen Wirkungsbereiches

Das **Landesentwicklungsprogramm 2011** entfaltet keine direkte Wirkung, sondern besitzt, ungeachtet seiner rechtlichen Verbindlichkeit, Rahmencharakter. Insofern wird es im Wesentlichen durch nachfolgend zu erlassende Instrumente (z.B. im Bereich der örtlichen Raumplanung durch örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne) **umgesetzt**. In Teilbereichen entfaltet es daher bereits Wirkungen, in Teilbereichen ist mit einer mittelfristigen Umsetzung und Entfaltung von Wirkungen zu rechnen.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahmen hat zum Teil bereits begonnen.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann, Gemeinden

8.2.6.2 Regionale Entwicklungsprogramme und Örtliche Entwicklungskonzepte

Dabei wird verstärkt auf die Mindesterschließung mit öffentlichem Personennahverkehr (OPNV), Planungsvorgaben für die Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten sowie für Baulandausweisungen außerhalb von Siedlungsschwerpunkten eingegangen werden.

Wichtig ist dabei eine **regionale Differenzierung**. Durch Eingrenzung von Siedlungsgebieten soll indirekt eine Nachverdichtung bestehenden Baulandes erreicht werden. Die Maßnahme wirkt sich auf öffentliche Finanzhaushalte positiv aus, verzeichnet Synergien mit Klimaschutzmaßnahmen und hat positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Angestrebt wird ein verstärktes Eingehen auf die Mindesterschließung mit öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) und die Schaffung von Planungsvorgaben für die Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten sowie für Baulandausweisungen außerhalb der Siedlungsschwerpunkte: Das Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011) sieht für Gemeinden die verpflichtende Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes entsprechend ihrer standörtlichen und zonalen Eigenschaften vor. Die Zuständigkeit zur Umsetzung liegt demnach im Rahmen der örtlichen Raumplanung bei den Gemeinden. Mittelfristig ist mit einer flächendeckenden Umsetzung dieser Maßnahme zu rechnen.

Der Wirkungszeitraum ist langfristig zu sehen, die **Umsetzung erfolgt im Rahmen der örtlichen Raumplanung.**

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt seit 2011.

Zuständigkeit:

Gemeinden

8.2.6.3 Funktionsmischung im Geschosswohnbau

Zur **Minimierung von Verkehrswegen** werden im Rahmen der Förderung von Geschosswohnbau Nutzungsmischungen angestrebt. Das konkrete Ausmaß wird in Abstimmung auf die jeweilige Baulandkategorie bestimmt. Die Umsetzung hat bereits begonnen, der Wirkungszeitraum ist langfristig und nachhaltig zu sehen. Positive Auswirkungen sind auch für den Klimaschutz zu erwarten.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahme hat bereits begonnen.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann, Gemeinden

8.2.6.4 Eingriff in bestehende Strukturen

Sowohl **Siedlungs- und Verwaltungsstrukturen** als auch **Förderinstrumente** werden laufend auf ihre umweltpolitischen Auswirkungen und Effizienz **überprüft**. Mit dieser Maßnahme sollen einerseits Nachverdichtungen unterstützt werden, andererseits Anreize geschaffen werden, dezentrale Siedlungsstrukturen zu überdenken. Dazu ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung erforderlich.

Kompakte und mit entsprechender Infrastruktur ausgestattete Siedlungen minimieren die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung, die schadstoffintensiven Kurzstreckenfahrten nehmen ab, es wird eine Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln einfacher. Kompakte Strukturen mit erleichterter Fußläufigkeit fördern auch das zu Fuß gehen, was neben sozialen Komponenten und einem geringeren Bedarf an Verkehrsflächen auch zur Gesundheitsförderung der Bürger beiträgt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt gleichzeitig durch die Umsetzung der Maßnahmen

- 8.2.6.2 Regionale Entwicklungsprogramme und Örtliche Entwicklungskonzepte
- 8.2.6.3 Funktionsmischung beim Geschosswohnbau
- 8.2.6.5 Abstimmung zwischen Raum- und Verkehrsplanung.

Ziele sind jeweils die Weiterentwicklung von Regelungen, die u.a. eine Verdichtung von bestehendem Bauland und/oder Minimierung von Verkehrswegen im Bereich Raumplanung und im Förderwesen bewirken unter Berücksichtigung umweltpolitischer Auswirkungen und Effizienz.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahme hat bereits begonnen.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann, Gemeinden

8.2.6.5 Abstimmung zwischen Raum- und Verkehrsplanung

Immer größer werdende Distanzen zum nächsten Nahversorger am Ortsrand oder zum Arbeitsplatz und folglich steigende Verkehrsbelastungen machen deutlich, dass der Verkehr im Burgenland ganzheitlich behandelt werden muss.

Junge wie ältere Menschen sind auf nachhaltige Raumstrukturen angewiesen, die die Mobilität angesichts von Rohstoffverknappung und steigenden Energiepreisen langfristig auch ohne eigenen PKW sicherstellen. Gemeinsam sollen Grundlagen für das Erreichen der Ziele der Gesamtverkehrsstrategie und des Landesentwicklungsprogrammes geschaffen werden.

Maßnahmen sind:

- Standortentwicklungen in Ortskernen, die eine entsprechende Anbindung an den öffentlichen Verkehr aufweisen:

Konkrete Standortentwicklungen sind grundsätzlich keine Aufgabe der überörtlichen Raumplanung, sondern der jeweiligen Gemeinden. Jedoch können/werden seitens der überörtlichen Raumplanung diverse Rahmenbedingungen, u.a. auch in Abstimmung mit der Verkehrsplanung vorgegeben. Beispielsweise bestehen entsprechende zonale Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2011). Im Bereich der Wohnbauförderung besteht weiters die Möglichkeit der Förderung mittels eines zusätzlichen „Ortskernzuschlages“ für die Errichtung von förderbaren Wohnbauten in Ortskernen. Hierfür wurden von der Wohnbauförderung in Abstimmung mit der überörtlichen Raumplanung Richtlinien erarbeitet, die u.a. die Nähe zu einer Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels (max. 300 m Entfernung) als (zwingendes) Kriterium vorsehen.

- Prüfung der Reduktion der Stellplatzverpflichtung bei einem guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr und einer guten Infrastruktur für das Radfahren in Bezirksvororten:
Im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Grundlagen besteht eine Stellplatzverpflichtung nur im Zusammenhang mit der Errichtung von Einkaufszentren. Insofern ist es jedoch sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen möglich, vom gesetzlich definierten „Stellplatzschlüssel“ abzugehen. Die gegenständliche „Prüfung“ bezieht sich nicht nur auf Einkaufszentren in Bezirksvororten, sondern gilt generell in allen Fällen, in welchen eine raumordnungsrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Einkaufszentrums notwendig ist.
- Verstärkte Berücksichtigung einer guten ÖV-Erschließung im Planungsverfahren von Bauprojekten mit künftig großem Verkehrsaufkommen („Verkehrserreger“):
Dem Landesentwicklungsprogramm ist zu entnehmen, dass bei der Neuwidmung von größeren oder räumlich zusammenhängenden Betriebs- oder Industriegebieten ein Entwicklungs- und Erschließungskonzept (Masterplan) zu erstellen ist. Insofern ist die gegenständliche Maßnahme aus raumordnungsrechtlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt bereits zum Teil umgesetzt.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahmen hat bereits begonnen.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann, Gemeinden

8.2.6.6 Einbindung der Fachabteilungen/Koordinierte Planungen

Die Fachabteilungen des Landes sowie deren ausgelagerte Stellen (Regionalmanagement Burgenland, Burgenland Tourismus etc.) werden umfangreich über die Leitprinzipien, Ziele und Umsetzungsfelder der Verkehrsstrategie informiert.

Die Einbindung der Öffentlichkeit und der Fachabteilungen erfolgt laufend durch schriftliche Informationen (Folder), Veranstaltungen und vor allem auch im Internet.

Landesinterne Vorhaben werden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen der Verkehrsstrategie geprüft. Die Ziele der Strategie sind in allen Bereichen der Verwaltung verwurzelt.

Fact-Sheets, Informationsveranstaltungen und Workshops zur Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen und Schnittstellen sind geeignete Mittel und werden auch angewendet.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahme hat bereits begonnen.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.2.7 Konsequente Kontrolle der durch Gesetz oder Verordnung bereits festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen

Das wird vor allem auf höherrangigen Straßen mit dem Ziel der Aufrechterhaltung eines möglichst gleichförmigen Verkehrsflusses durchgeführt.

Die **höchstzulässige Geschwindigkeit** ergibt sich

- direkt aus einem Gesetz - der **Straßenverkehrsordnung (StVO)** - zum Beispiel:
 - 130 km/h auf Autobahnen oder
 - 100 km/h auf Autostraßen oder
- direkt aus der **Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967)** zum Beispiel
 - 80 km/h für LKW auf Autobahnen oder
- aus einer **Verordnung auf Grund der Straßenverkehrsordnung** oder
- aus einer **Verordnung auf Grund des Immissionsschutzgesetzes – Luft**.

Es gibt derzeit im Burgenland keine mit Verordnung festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkung, die sich auf das Immissionsschutzgesetz – Luft stützt.

Die Überwachung der höchstzulässigen Geschwindigkeit kann u.a. durch Laserpistolen oder Radaranlagen erfolgen, was im Burgenland auch durchgeführt wird.

Auf der A4 wurde Ende 2014 ergänzend zu bereits in Betrieb befindlichen Anlagen eine neue stationäre Radaranlage in Betrieb genommen. Die Überwachungsdichte ist im Burgenland insgesamt sehr hoch.

Die Strafgelder nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) fließen dem Straßenerhalter zu, auf dessen Straßen die Übertretung begangen wurde (d.h.: auf Autobahnen, Schnellstraßen und Landesstraßen B dem Bund; auf Landesstraßen L dem Land; auf Gemeindestraßen der Gemeinde); 20 % davon fließen dem Bund zu, wenn die Übertretung von der Polizei angezeigt wurde (§ 100 Abs. 7 und 9 StVO) unabhängig davon, wie die Überwachung erfolgt.

Umsetzungsstatus:

Die Maßnahme wird bereits umgesetzt.

Zuständigkeit:

Land und Polizei

8.2.8 Winterdienst

Diese Maßnahme erweitert die Maßnahmen gemäß § 5 IG-L Maßnahmenkatalog 2007, LGBl. 31/2006 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007 und basiert auf dem Maßnahmenvorschlag des Umweltbundesamtes „Differenzierter dreistufiger Winterdienst“ aus dem „Luftreinhalteprogramm Steiermark 2011. Maßnahmenprogramm zur nachhaltigen Verbesserung der Luftgütesituation“ (STMK LR 2011).

Maßnahmensetzungen im Bereich Winterdienst sind laut Aquella-Studie für die Steiermark (BAUER et al. 2007) vor allem im Bereich von größeren Städten von großer Bedeutung zur Minderung der zusätzlichen Feinstaubbelastung im Winterhalbjahr.

Ziel der Maßnahme „Differenzierter 3-stufiger Winterdienst“ ist es, den Winterdienst schrittweise nach Möglichkeit in Richtung einer **Streumittelminimierung** umzustellen. Dazu werden die ausgebrachten Splittmengen reduziert, von Splittausbringung in Richtung Feuchtsalztechnik umgestiegen. Verbunden ist diese Maßnahme mit einer Reduktion der erforderlichen Einkehrungsfahrten (Frühjahr) und einem verstärkten Straßenwaschen.

Die Maßnahme zeigt des Weiteren folgende positive Effekte:

- Eine deutliche Reduktion der Abgas- und Lärmemissionen durch weniger erforderliche Kehrfahrten (Reduktion des Straßenstaubes infolge Streusplittreduktion, Vermeidung der Kehrmaschinen-Hochwirbelung und Straßenwaschen).
- Die Umstellung des Fuhrparks der Wirtschaftsbetriebe auf modernere, emissionsärmere Fahrzeuge, die im Lauf der Jahre ohnehin erfolgen hätte müssen, konnte infolge dieser Maßnahme schneller umgesetzt werden und zeigt dadurch schneller Wirkung (Logistikoptimierung).
- In der Öffentlichkeit ist mit der Reduktion des gut sichtbaren Straßenstaubes eine hohe positive „psychologische Wirkung“ verbunden.

Grundsätzlich ist die **Umsetzung** der Maßnahme technisch möglich und auch wirksam, wie das Beispiel Graz gezeigt hat. Allerdings sind Geräteadaptierungen und -neuanschaffungen notwendig. Für die technische Umsetzung sind die bei den betroffenen Gemeinden evtl. vorhandenen Streusplitt-Aufbauten auf Fahrzeugen, die durchwegs ebene Straßen betreuen, durch Feuchtsalzstreuenaufbauten zu ersetzen. Für Fahrzeuge, welche hauptsächlich Straßen mit Steigungen betreuen, sind Doppelkammerstreuenaufbauten mit Feuchtsalz zu empfehlen.

Des Weiteren ist die Anschaffung einer Solemischanlage notwendig, sowie für die Bevorratung und Lagermöglichkeit der jeweils benötigten Salzmenge zu sorgen. Die Lagerung von Streusalz kann in einer Halle oder in entsprechend dimensionierten Silos erfolgen. Ein wichtiger Punkt ist auch die dementsprechende und laufende Schulung des Personals, insbesondere der jeweiligen Fahrer.

Da diese Investitionen eine Anlaufzeit benötigen, ist ein Umsetzungsbeginn mittelfristig realistisch. Für die Umsetzung zuständig sind das Land bzw. die betroffenen Gemeinden.

Die zu erwartenden Kosten für Feuchtsalzstreuenaufbauten betragen je nach Fahrzeugart und Größe 20.000–45.000 €. Eine Solemischanlage kostet je nach Größe 10.000 - 25.000 €, Silos für die Salzlagerung je nach Größe 25.000 - 60.000 €.

Erwartet wird eine deutliche Reduktion der durch den Winterdienst verursachten diffusen Staubemissionen und daher auch -immissionen im (lufthygienisch kritischen) Winterhalbjahr in den Stadtgebieten. Einsparpotenziale sind dabei vor allem bei Feinstaub PM₁₀ zu erwarten, für Feinstaub PM_{2,5} bzw. NO_x sind keine nennenswerten Effekte zu erwarten.

Eine auch nur näherungsweise Quantifizierung der Auswirkungen (emissions- wie immissionsseitig) der Maßnahme ist nicht möglich, da der Effekt einer zu starken Variabilität (v. a. Witterung, aber auch andere Ursachen) unterliegt.

Seitens der Bau- u. Betriebsdienstleistungszentren Nord in Eisenstadt (BBN) und Süd in Oberwart (BBS) und nach der Verwaltungsreform zusätzlich durch die zuständige Fachgruppe Betriebliche und Bauliche Erhaltung der Abteilung 5 - Baudirektion wurde mit der Umsetzung der o.a. Maßnahmenvorschläge des Umweltbundesamtes bereits begonnen und Folgendes umgesetzt:

Entsprechend Abbildung 63 der Stuserhebung 2014 stammt lediglich 1/3 der PM₁₀-Immissionen aus der österreichischen Ostregion. Ein verschwindend kleiner Anteil davon ist auf den Winterdienst zurückzuführen.

Die im Kap. 8.2.8 Winterdienst vorgeschlagenen Maßnahmen zur Region Graz stellen ein taugliches Mittel zur Reduktion der Emissionen durch den Winterdienst im urbanen Bereich dar. Diese sind aber nicht unmittelbar auf den Erhaltungsbereich der Bau- und Betriebsdienstleistungszentren umzulegen. Die Siedlungsstruktur und die Mobilitätsanforderungen der Bevölkerung sind nicht direkt vergleichbar. Auch ist der ÖPNV nicht so ausgebaut wie im Grazer Becken.

Die vorgeschlagene **Streumittelminimierung** wird aufgrund der budgetären Situation im Burgenland bereits intensiv betrieben. So werden z. B. in den Bezirken Neusiedl/See und Eisenstadt/Umgebung von 17 Streustrecken nur mehr 2 als Splittstrecken geführt, wobei je nach Witterung auf diesen ebenfalls mit Feuchtsalz FS 30 gestreut wird. **Splitt wird lediglich bei extremen Bedingungen selektiv auf Steigungs- od. Glättestücken eingesetzt**, wo Streusalz nicht die erforderliche Wirkung entfalten kann.

Der Streusplitt selbst ist entsprechend der RVS 12.04.16 Streumittel qualitätsgesichert, wobei spezielle Anforderungen im Hinblick auf Staubverminderung eingehalten werden.

Der Winterdienst selbst wird „gleitend“ gefahren, d.h. es sind nur die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen unbedingt erforderlichen Fahrzeuge im Einsatz. Leerfahrten werden wo immer möglich verhindert.

Die **Umstellung des Fuhrparks** auf moderne emissionsärmere Fahrzeuge ist nach Maßgabe der budgetären Mittel möglich, wird aber **nach den gegebenen Möglichkeiten forciert**. Zur Verringerung der Emissionen werden z.B. für Kontrollfahrten statt der Winterdienst-LKW kleine Fahrzeuge eingesetzt.

Für die Kehrtätigkeiten wurden **emissionsarme Kehrmaschinen** mit mindestens Euro 5+ Motoren angeschafft und die Maschinen selbst arbeiten im Umluftbetrieb mit Befeuchtung. Dies stellt den **derzeitigen Stand der Technik** dar.

Umsetzungsstatus:

- Die Umsetzung der Maßnahme „Winterdienst“ durch die **Fachgruppe Betriebliche und Bauliche Erhaltung der Abteilung 5 - Baudirektion** hat **auf** den Straßen, die in die Zuständigkeitsbereiche der Bau- u. Betriebsdienstleistungszentren Nord in Eisenstadt (BBN) und Süd in Oberwart (BBS) und gehören **(Landesstraßen), bereits begonnen.**

- Die für die Durchführung des Winterdienstes zuständige **Fachgruppe Betriebliche und Bauliche Erhaltung der Abteilung 5 - Baudirektion und die Gemeinden werden ersucht**, die o.a. Vorschläge auf allen Straßen **umzusetzen**, die **im jeweiligen Zuständigkeitsbereich** liegen. Die technischen Richtlinien zur Durchführung des Winterdienstes sind den Gemeinden bekannt und sie sind auch verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten.

Zuständigkeit:

Land

Gemeinden auf Gemeindestraßen

8.3 Raumwärme

8.3.1 Fernwärme

Diese Maßnahme beinhaltet zwei Ansatzpunkte, eine legistische Komponente und eine Förderkomponente für den Fernwärmeleitungsausbau und Verdichtung in bestehenden Anschlussbereichen:

a) Legistische Komponenten

Die EU hat mit der Richtlinie über Energieeffizienz eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand vorgegeben. Der Einsatz von Nah- und Fernwärme bei der Versorgung von Gebäuden, dort wo die Gegebenheiten eine technisch und wirtschaftlich darstellbare Lösung zulassen, ist eine zentrale Maßnahme. Das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 stellt bei solchen Anlagen niedrige Emissionswerte sicher. Gemeinsam mit der Verpflichtung der Versorger, auch im privaten und gewerblichen Bereich Energieeinsparungen sicherzustellen, kann davon ausgegangen werden, dass in den dichter verbauten Siedlungsbereichen auch Fernwärmeanlagen errichtet werden.

b) Fördermaßnahmen für Fernwärmeleitungsausbau und -verdichtung

Bestehende **Förderprogramme** hinsichtlich Emissionsmengen werden **nachgeschärft** werden. Idealerweise sollte Stromerzeugung und Fernwärme in der Nähe von Siedlungsgebieten angestrebt werden, um im Winterhalbjahr die fehlende Solarenergie zu ersetzen und auch die Abwärme sinnvoll nutzen zu können.

Umsetzungstatus:

- Die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie erfolgte mit der Verbindlicherklärung der OIB Richtlinie 6 (2006) im § 36 Bgld. Bauverordnung.
- Im § 34 Abs. 3 Bgld. Bauverordnung wurde bereits eine allgemeine Regelung betreffend Fernwärme getroffen: „Die Verwendung alternativer Systeme (Wärmepumpe, Photovoltaikanlagen, Kraft-Wärmekoppelungsanlagen, Fern- Nahwärme oder Fern-Nahkälte) ist anzustreben.“
- Die bereits jetzt bestehende Förderung von Fernwärme wird weiter angeboten. Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden anrechenbaren Kosten,

wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) begrenzt sind. Der Grundbetrag ist für einen Fernwärmeanschluss 1.500 €, die maximal mögliche Förderung beträgt 2.600 €.

Zuständigkeit:

Land:

- Umsetzung der Energieeffizienz-RL im Baugesetz und Bauverordnung (OIB-RL 6)
- Regelung Fernwärme – Förderung

8.3.2 Umstellung auf emissionsarme Energieträger

- Mit Hinblick auf die **Energiestrategie des Burgenlandes wird** besonders bei den Niedrigenergie- und Passivgebäuden auf eine emissionsarme Technologie (Wärmepumpen u. Ähnliches) gesetzt.

Förderungen für Wärmepumpen sind bereits vorgesehen.

Für Warmwasserwärmepumpen ist der Grundbetrag mit 300 € und der Maximalbetrag mit 600 € festgelegt.

Für Heizungswärmepumpen (Erd-, Luft- oder Wasser- WP) ist der Grundbetrag mit 1.500 € und der Maximalbetrag mit 2.600 € festgelegt.

- Für neu errichtete Heizanlagen in Luftsanierungsgebieten werden Beschränkungen beim Einsatz fester Brennstoffe vorgesehen. Der Begriff Neuerrichtung im Sinne dieser Maßnahme umfasst auch den Kesseltausch.

Dem Vorschlag des Umweltbundesamtes, für neu errichtete Heizanlagen und beim Kesseltausch in Luftsanierungsgebieten **rechtliche Möglichkeiten der Beschränkung beim Einsatz fester Brennstoffe vorzusehen, wurde gefolgt.**

Im Entwurf des Bgld. Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2016 wurde im § 4 Abs. 6 eine Verordnungsermächtigung betreffend das Verbot der Verwendung bestimmter Brenn- und Kraftstoffe aus Gründen des Umweltschutzes festgelegt.

Umsetzungsstatus:

Die oa. Förderung ist bereits vorgesehen.

Umsetzung der legislativen Maßnahmen im Bereich des Heizungsanlagenrechtes: Ein diesbezüglicher Entwurf liegt vor.

Zuständigkeit:

- Förderung für Wärmepumpen: Land
- Regelungen im Heizungsanlagenrecht: Land
- Vollziehung des Heizungsanlagenrechtes: Bürgermeister.

Fördermaßnahmen für die Umstellung auf sonstige emissionsarme Energieträger:

- Eine Anschlussförderung zur Forcierung der emissionsarmen und effizienten Erdgas-Brennwerttechnologie (d. h. Energierückgewinnung aus Wasserdampf im Abgas durch Kondensation) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Sanierungsdarlehens von der Bgld. Wohnbauförderung möglich.

Diese Maßnahme ist mehr zielgerichtet auf die Feinstaubreduktion als die Förderung von Fernwärme (siehe Kapitel 8.3.1).

- Vor einigen Jahren wurde bereits in dem Zusammenhang die Höhe der Wärmepumpen-Basisförderung der Förderung von Biomassekesseln gleichgestellt. Bei den Neubauten wird bereits überwiegend die Wärmepumpe (emissionsarm) eingesetzt. Es erfolgt eine verstärkte Unterstützung beim Ankauf von emissionsarmen Heizungsanlagen (Wärmepumpen).

Umsetzungsstatus:

Die angeführten Maßnahmen werden bereits umgesetzt.

Zuständigkeit:

Land

8.3.3 „Altkesselpaket“

Angestrebtes Ziel ist die schrittweise **Stilllegung** bzw. Sanierung **alter Festbrennstofffeuerungen** mit hohem Ausstoß an Luftschadstoffen.

Die Europäische Kommission hat in der Gebäuderichtlinie 2010 (RL 2010/31/EU) die Bedeutung der Sanierung von Anlagen unterstrichen.

Ein Kesseltausch bzw. die Umrüstung auf eine emissionsarme Wärmepumpe ermöglichen eine rasche Verringerung der Emissionen. Die modernen Kessel können in der Leistung auch bei einer späteren Gebäudehüllensanierung an den Bedarf des Gebäudes angepasst werden.

Am Beispiel von Deutschland zeigt sich, dass eine Verschärfung von Grenzwerten, wie in der Bundes - Immissionsschutzverordnung (BImSchV) die Weiterentwicklung von Kesseln und Öfen bewirkt. So sind bereits verbreitet Kaminöfen mit einem integrierten Staubfilter im Handel. Auch werden elektrostatische Nachrüstsysteme für bestehende Kamine angeboten.

Umsetzungsstatus:

- **Legistische Umsetzung:**
 - Im Bgld. Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetzes 2008 wurde
 - die Gebäuderichtlinie bereits umgesetzt, die die Überprüfung von Anlagen mit mehr als 20 kW Nennleistung vorsieht. In diesem Gesetz sind auch
 - Regelungen über die Überprüfung von anderen Heizungsanlagen und

- die Sanierung von Heizungsanlagen festgelegt.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Benützungsverbot für Heizungsanlagen vom Bürgermeister ausgesprochen werden.
- Im Entwurf des neuen Bgld. Heizungsanlagen - und Klimaanlagengesetzes 2016 wurde
 - die Art. 15a B - VG Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen, Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken eingearbeitet und damit weitere umfassende Regelungen über die Überprüfung und Sanierung von Heizungsanlagen (§ 20) getroffen. In diesem Entwurf ist
 - auch festgelegt, dass vom Bürgermeister unter bestimmten Voraussetzungen ein Benützungsverbot für Heizungsanlagen ausgesprochen werden kann.

- **Förderungen:**

In der BOEF Förderung gibt es einen relativ hohen Bonus (400 €) für

- die zusätzliche Installation von Feinstaubfiltern in den Heizungen und auch für
- elektrostatische Nachrüstsysteme für bestehende Kamine.
- Es erfolgt eine zusätzliche Förderung des Einbaues von Feinstaubfilteranlagen bei Biomassekesseln.

Zuständigkeit:

- Bgld. Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008, Vollziehung: Gemeinden
- Erlassen des neuen Bgld. Heizungsanlagen - und Klimaanlagengesetzes 2016: Land
- Vollziehung: Gemeinden
- Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen: Land
- Bonuszahlungen für zusätzliche Installation von:
 - Feinstaubfiltern in Festbrennstoffheizungsanlagen
 - elektrostatische Nachrüstsysteme für bestehende Kamine
 - zusätzliche Förderung des Einbaues von Feinstaubfilteranlagen bei Biomassekesseln
 Land.

8.3.4 Unterstützung von Hausverwaltungen, Gebäude- oder Wohnungseigentümerinnen/eigentümern bei Entscheidungsprozessen bei der Gebäude und/oder Heizungssanierung

Eine **Verringerung des Energiebedarfs** durch Wärmedämmmaßnahmen, Heizungssanierung oder -umstellung, oder auch eine Umstellung des Benutzerverhaltens bewirkt Brennstoffeinsparungen und dadurch auch eine Emissionsreduktion.

Für einen leichteren Zugang zur **Energieberatung** wird die bestehende Energieberatung weiter **ausgebaut** werden. Aktionen in Gemeinden und für Genossenschaften oder Hausverwaltungen, des Weiteren Schulvorträge, Herausgabe von Informationsbroschüren und Informationen via Internet wurden bereits durchgeführt und werden weiter angeboten.

Die Energieberatung des Landes umfasst auch Informationen über den Tausch oder die Optimierung und Sanierung von Heizungsanlagen und seit 2008 die Förderung von Alternativenergieanlagen bei der Neuerrichtung bzw. Nachrüstung und bei der Sanierung von Heizungsanlagen.

Zusätzlich zu den bestehenden Fördermöglichkeiten bei der Sanierung wurde auch eine Förderung für die Nachrüstung eines Pufferspeichers in bestehenden Heizanlagen geschaffen. Damit besteht auch für finanziell weniger leistungsfähige Betreiber von Heizungsanlagen eine Möglichkeit zur Schadstoffreduktion und Effizienzsteigerung.

Im Internet ist eine übersichtliche Information über die Förderungsvoraussetzungen und die Förderbeträge zu finden.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung erfolgt bereits.

Zuständigkeit:

Land - Wohnbauförderung

8.3.5 Schärfere Grenzwerte für Neuanlagen

Ziel der Maßnahme ist es, Anlagen im Rahmen von Neubau- und Sanierungsvorhaben nur mit neuen, reduzierten Grenzwerten zuzulassen. Die geltenden Emissionsgrenzwerte für Staub nach der „Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ sehen eine deutliche Reduzierung der zulässigen Grenzwerte vor.

Das Reduktionspotenzial von PM₁₀ im Vergleich zu 2003 wird bei Umsetzung mit 30 % angegeben. Für die Reduktion der Emissionen sind vor allem die Festbrennstoff-Feuerstätten bestimmend.

Die Berechnung der Auswirkung der Verschärfung von Emissionsgrenzwerten, welche auf dem Prüfstand ermittelt wurden, auf Emissionsverringerungen im realen Betrieb sind mit großen Unsicherheiten behaftet. Überdies ist die Entwicklung der Verkaufszahlen für Festbrennstoff-Heizkessel (größtenteils Stückholz und Biomassekessel) kaum abzuschätzen; hier gab es große Schwankungen in den letzten 5 Jahren. Deshalb können die Auswirkungen der vorgeschlagenen restriktiven gesetzlichen Vorschriften für die Errichtung neuer Festbrennstoff-Feuerstätten zwar wie oben ausgeführt mit einer spezifischen Reduktion von 30 % angegeben, der absoluten Höhe nach jedoch nicht fixiert werden.

Die geplante Verschärfung der Anforderungen an den Stand der Technik bei Feuerungsanlagen betreffen nicht nur die Emissionen, sondern auch die Wirkungsgrade.

Deshalb ist auch ein Nutzen im Hinblick auf Energieeinsparung und damit auch beim Klimaschutz zu erwarten.

Umsetzungsstatus:

Die „Die Art 15a B-VG Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ sieht eine deutliche Reduzierung der zulässigen Emissionsgrenzwerte für Staub vor.

Die Art. 15a B-VG Vereinbarung wird im Entwurf des Bgld. Heizungsanlagen- und Klimaanlage-gesetz 2016 umgesetzt.

Das Begutachtungsverfahren über den Gesetzesentwurf ist abgeschlossen. Das Gesetz wird vermutlich im 1. Halbjahr des Jahres 2017 in Kraft treten.

Zuständigkeit:

Erlassen des Bgld. Heizungsanlagen- und Klimaanlage-gesetzes 2016: Land
Vollziehung des Gesetzes: Bürgermeister

8.3.6 Zusätzliche Anreize zur freiwilligen Verringerung des Energiebedarfs (Sanierungsförderung)

Durch thermische Sanierung von Gebäuden können Einsparungen des Wärmebedarfs von 50 % und mehr erreicht werden.

Um eine deutliche Steigerung der energierelevanten Sanierungen zu erreichen, ist deshalb eine **Sanierungs-Offensive** im Rahmen der Wohnbauförderung geplant, welche die folgenden Elemente enthält:

- Die Förderung von Sanierungen,
- eine Aktion "Vor-Ort-Beratung",
- eine Informationskampagne.

Voraussetzungen für eine solche Offensive sind eine qualifizierte Beratung zu Fragen des Energieeinsatzes, der bauphysikalischen Gegebenheiten und Auswirkungen empfohlener Maßnahmen und Empfehlungen für bauliche und haustechnische Maßnahmen sowie eine geeignete Baudurchführung durch kompetente Unternehmen.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung erfolgt bereits durch Beginn der Planungen der Sanierungsoffensive bei der Wohnbauförderung.

Zuständigkeit:

Land - Wohnbauförderung

8.3.7 Öffentliche Gebäude: Umstellung auf Fernwärme, thermische Sanierung (Vorbildwirkung der öffentlichen Hand)

Neu zu errichtende sowie sanierungsbedürftige Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden sowie solche, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und schon den überwiegenden Teil ihrer technischen Nutzungsdauer hinter sich haben, sollten **an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden**, sofern der Anschluss tatsächlich möglich ist.

In dezentralen Siedlungsgebieten sollen der Anschluss an das Gasnetz sowie der Einsatz von solargestützten Wärmepumpen gefördert werden.

Öffentliche Gebäude, für die ein Fernwärmeanschluss nicht möglich ist, werden hinsichtlich der wärmetechnischen Qualität und des Erhaltungszustands der Gebäudehülle sowie hinsichtlich möglicher **Sanierungsmaßnahmen analysiert**. Die vorgeschlagenen Umstellungen der Heizungsanlagen und Sanierungsmaßnahmen erfolgen, sofern dadurch kein wirtschaftlicher Nachteil – gerechnet über die Lebensdauer der Maßnahme – erwächst.

Durch die nunmehr verpflichtende Ausstellung des Energieausweises bei öffentlichen Gebäuden mit Parteienverkehr werden künftig für einen erheblichen Teil der öffentlichen Gebäude Erstinformationen über die energetische Qualität des Gebäudes und der Haustechnik sowie die möglichen Sanierungsmaßnahmen vorliegen.

Da die öffentlichen Hand nicht nur bei der Verringerung von Luftschadstoffen, sondern auch in anderen Bereichen zu einer Vorbildwirkung verpflichtet ist – wie z. B. lt. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen – überschneiden sich die derzeitigen und zukünftigen Maßnahmen weitestgehend, wie insbesondere bei Fernwärmeanschlüssen und thermischer Sanierung.

Handlungsbedarf - Umsetzung der Maßnahmen:

- Bei Objekten, welche im Verantwortungsbereich der BELIG (Beteiligungs- und Liegenschafts- GmbH) liegen, wurden den vergangenen Jahren die in der Stuserhebung vorgeschlagenen Maßnahmen bereits umgesetzt.
 - Folgende Objekte sind z.B. davon umfasst:
Landhaus,
Bezirkshauptmannschaften,
Straßenmeistereien,
Landwirtschaftliche Fachschulen und Berufsschulen.
 - Die Gebäude und Heizungsanlagen werden laufend überprüft, bei Bedarf saniert und gedämmt.
 - Bei Objekten, welche im Nahbereich von Fernwärmenetzen liegen, wird die Anschlussmöglichkeit technisch und wirtschaftlich geprüft.
 - Die nunmehr verpflichtende Ausstellung des Energieausweises hat bei Objekten, die im Verantwortungsbereich der BELIG liegen, bereits begonnen.
- Für Gemeindeämter, öffentliche Volks- und Hauptschulen und Kindergärten sind die Gemeinden selbst zuständig und auch verpflichtet, die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen der öffentlichen Gebäude und der darin befindlichen Heizungsanlagen hinsichtlich
 - der wärmetechnischen Qualität und
 - des Erhaltungszustands der Gebäudehülle sowie hinsichtlich
 - möglicher Sanierungsmaßnahmen zu analysieren,
 - die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen umzusetzen und
 - die nunmehr verpflichtende Ausstellung des Energieausweises in die Wege zu leiten.

Bei den Gemeinden sind die maßgeblichen Bestimmungen bekannt. Die Gemeinden werden über neue Regelungen informiert.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat bereits begonnen.

- Der Anschluss an das Gasnetz sowie der Einsatz von solargestützten Wärmepumpen wird unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Sanierungsdarlehens gefördert.

Umsetzungsstatus:

- Die Prüfung und Sanierung öffentlicher Gebäude und Heizungsanlagen hat bereits begonnen.
- Die Ausstellung der Energieausweise hat ebenfalls begonnen.
- Der Anschluss an das Gasnetz sowie der Einsatz von solargestützten Wärmepumpen wird unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines Sanierungsdarlehens von der Bgld. Wohnbauförderung gefördert.

Zuständigkeit:

BELIG,
Gemeinden,
Land - Wohnbauförderung

8.3.8 Schaffung von rechtlichen Grundlagen zum Bau von Niedrigenergie- und Passivhäusern

In vielen Gemeinden gibt es noch ältere Vorschriften in den Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen und Bebauungsrichtlinien, die eine zweigeschossige, energetisch günstige (würfelige) Bauform für Einfamilienhäuser ausschließt. Zur Ermöglichung von Niedrigenergie- und Passivhäusern wären die **Bebauungspläne, Teilbebauungspläne und/oder Bebauungsrichtlinien** zu **aktualisieren**. Auch sollten die Vorschriften in den Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen und/oder Bebauungsrichtlinien über die Dachform, Farbe und Giebelausrichtung von Gebäuden der Nutzung der Sonnenenergie nicht entgegenstehen.

Die zulässigen Inhalte von (Teil-)Bebauungsplänen und Bebauungsrichtlinien werden im Bgld. Raumplanungsgesetz geregelt - den Gemeinden obliegt im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches die Ausformulierung entsprechend dieser Vorgaben. Daher obliegt die Aktualisierung der (Teil-)Bebauungspläne/Bebauungsrichtlinien den Gemeinden.

Handlungsbedarf:

Es wird eine Information der Gemeinden dahingehend durchgeführt, dass zur Ermöglichung von Niedrigenergie- und Passivhäusern die Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien so aktualisiert werden, dass eine zweigeschossige, energetisch günstige (würfelige) Bauform für Einfamilienhäuser nicht ausgeschlossen wird. Auch sollten die Vorschriften in den Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen und/oder Bebauungsrichtlinien über die Dachform, Farbe und Giebelausrichtung von Gebäuden so abgefasst werden, dass sie der Nutzung der Sonnenenergie nicht entgegenstehen.

Umsetzungsstatus:

In vielen Gemeinden besteht bereits jetzt die Möglichkeit, zweigeschossige energetisch günstige Gebäude zu errichten.

Eine entsprechende Information aller Gemeinden über die gegenständliche Maßnahme wurde bereits durchgeführt und wird nach Beschlussfassung des „Feinstaubprogramms Burgenland 2016“ durch die Landesregierung durch Kundmachung des gesamten Programms auf der Homepage des Landes erfolgen.

Zuständigkeit:

zur Erlassung von Vorschriften in Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen und/oder Bebauungsrichtlinien: Gemeinden.

8.4 Industrie

Der Sektor Industrie trägt nur in sehr wenigen Gemeinden – v. a. Neudörfel und Heiligenkreuz – in nennenswerten Umfang zu den PM₁₀-Gesamtemissionen bei.

- Emissionsmindernde Maßnahmen werden an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Betriebe angepasst und gewerbebehördlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlagen sind u.a. die Emissionsverordnungen nach der Gewerbeordnung.
- Maßnahmen zum Einsatz emissionsarmer Brennstoffe in ortsfesten Anlagen werden bereits mit dem Burgenländischen „IG-L-Maßnahmenkatalog 2007“ umgesetzt (§ 6 Abs. 1 IG-L VO Burgenland, LGBl. Nr. 31/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 38/2007) und sind auch im „IG-L Maßnahmenkatalog 2016“ enthalten.

Umsetzungsstatus:

Die Umsetzung der Maßnahme hat begonnen.

Der „IG-L Maßnahmenkatalog 2016“ (Verordnung, LGBl. Nr. 2/2017) ist am 21.1.2017 in Kraft getreten.

Zuständigkeit:

Erlassung des „IG-L Maßnahmenkataloges 2016“: Landeshauptmann

Vollzug der Gewerbeordnung: Bezirksverwaltungsbehörden

8.5 Energie

Der Sektor Energie trägt nur in relativ wenigen Gemeinden – Oberpullendorf, Eisenstadt, Siegendorf, Rechnitz und Güssing – in nennenswertem Umfang zu den PM₁₀ - Gesamtemissionen bei.

Emissionsmindernde Maßnahmen werden in den Bezug habenden behördlichen Verfahren an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Betriebe angepasst und vorgeschrieben.

Je nach Art der Anlagen wird die regelmäßige Wartung und Überprüfung der Emissionen in den Bezug habenden gewerbebehördlichen Verfahren vorgeschrieben und überprüft. Je nach Art der Anlagen und der Anlagengröße werden verschiedene Minderungstechnologien vorgeschrieben, die von interner Entstaubung über Zyklone, ESP (Electrostatic Precipitators) zu Gewebefiltern gehen.

Neue Anlagen, für deren Errichtung die „Betriebliche Umweltförderung Inland“ (UFI) beansprucht wird, müssen darüber hinaus die Emissionswerte einhalten, die in diesen Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vorgesehen sind. Rechtsgrundlagen sind das Umweltförderungsgesetz und die Förderrichtlinien.

Die Einhaltung der Emissionswerte der Umweltförderung Inland UFI könnte bei nicht geförderten Anlagen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Umsetzungsstatus:

- Bei bestehenden Anlagen wurden je nach Art der Anlage die regelmäßige Wartung und die Überprüfung der Emissionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des anzuwendenden Materiengesetzes im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben und überprüft.
Umsetzung erfolgt bereits

- Für neue Anlagen ist je nach Art der Anlage neben den o.a. gesetzlichen Vorgaben betreffend Festlegung der regelmäßigen Wartung und Überprüfung der Emissionen im Bewilligungsbescheid auch die Einhaltung der Emissionswerte erforderlich, die in der Umweltförderung Inland (UFI) für Förderungen vorgesehen sind, wenn eine solche Förderung beantragt wird.
Umsetzung erfolgt bereits

Zuständigkeit:

- gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren für neue und bereits bestehende Anlagen: Bezirksverwaltungsbehörden
- Umweltförderung Inland (UFI):
Der Förderungsvertrag wird zwischen dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Antragsteller als „Förderungsnehmer“ abgeschlossen.

8.6 Ammoniak-Emissionen der Landwirtschaft

Der geltende IG-L-Maßnahmenkatalog 2007 (§ 6 Abs. 2 und 3, LGBl. 31/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007) erfasst nur Teile der landwirtschaftlichen Anlagen.

Entsprechend dem Vorschlag des Umweltbundesamtes wird die Regelung des „IG-L Maßnahmenkatalogs 2007“ betreffend die Güllebewirtschaftung auf alle Güllelager ausgedehnt.

Folgende Regelungen werden ebenfalls im „IG-L Maßnahmenkatalog 2016“ (Verordnung) getroffen:

- Lagerung von Wirtschaftsdüngern bei Um- und Neubau der Abdeckung von Güllelagern;
- Nährstoffmanagement inkludierend das Nitrat-Aktionsprogramm, forcierte bodennahe Wirtschaftsdünger-Ausbringung.

Umsetzungsstatus:

Der „IG-L Maßnahmenkatalog 2016“ (Verordnung, LGBl. Nr. 2/2017) ist am 21.1.2017 in Kraft getreten.

Zuständigkeit:

Erlassung des “ IG-L Maßnahmenkataloges 2016“: Landeshauptmann

8.7 Baustellen, Offroad

Emissionsminderung bei Baustellen

Die Steiermark hat einen Baustellenleitfaden erstellt. Ein solcher Leitfaden sollte auch für das Burgenland erstellt werden und zur Anwendung kommen.

Handlungsbedarf:

Seitens der Abteilung 2 Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen, Tourismus, Referat Anlagen und Baurecht wird ein Baustellenleitfaden gegen die Feinstaubbelastung auf Baustellen erstellt und mit Erlass für die Gemeinden die verpflichtende Anwendung des "Baustellenleitfadens Burgenland" verfügt werden.

Umsetzungsstatus:

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme wird in der 1. Jahreshälfte 2017 begonnen.

Zuständigkeit:

- Erstellung des "Baustellenleitfaden Feinstaub Burgenland": Land
- Verfassen eines Erlasses, mit dem die Anwendung des Baustellenleitfadens durch die Gemeinden verfügt wird: Land
- Anwendung des Baustellenleitfadens: Gemeinden

• **Maßnahmen im Bereich Offroad**

werden durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (IG-L Offroad-VO; BGBl. II 76/2013) umgesetzt.

Vor Inkrafttreten dieser VO war im Burgenländischen IG-L-Maßnahmenkatalog 2007 bereits eine entsprechende Regelung verfügt (VO LGBl. 31/2006 i.d.F. LGBl. Nr 38/2007).

Umsetzungsstatus:

Die Information der Landesdienststellen über die OffRoad Verordnung ist bereits erfolgt.

Zuständigkeit:

Land

8.8 Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer umfassen v. a. Osterfeuer und Sonnwendfeuer, diese können zu PM₁₀- Tagesmittelwerten über 50 µg/m³ führen.

Rechtsgrundlagen für Brauchtumsfeuer sind im Zusammenhang mit der Erstellung des „Feinstaubprogramms Burgenland 2016“ das Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 97/2013 und die Bgld. Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung, LGBl. Nr. 28/2011. Auf das Bgld. Veranstaltungsgesetz wird hier nicht Bezug genommen.

Die konsequente Vollziehung und umfassende Information über das Verbrennungsverbot gemäß

- Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 97/2013,
- Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 28/2011, und
- weiterer Regelungen über die Beschaffenheit des biogenen Brennstoffes und über die Art des Abbrennens durch Erlässe an die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden und
- das Erstellen von Informationsfoldern

tragen dazu bei, dass das Verbrennungsverbot weitgehend eingehalten wird.

Umsetzungsstatus:

- Verfassen ausführlicher Erlässe an alle Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und die Polizei
- Erstellung eines Folders zu diesem Thema und Versenden an alle Gemeinden zur Auflage bei den Gemeindeämtern und an die Bezirkshauptmannschaften
- Organisation von Schulungsveranstaltungen für Mitarbeiter der Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Umsetzung hat bereits begonnen.

Zuständigkeit:

- Erlassung der Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung: Landeshauptmann
- Verfassen ausführlicher Erlässe und Organisation von Information: Landeshauptmann
- Zuständige Behörde gemäß Bundesluftreinhaltegesetz und Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung: Bezirksverwaltungsbehörden.

8.9 Maßnahmen in anderen Bundesländern

Im Nord- und Mittelburgenland stammt ein deutlich größerer Anteil der PM₁₀- Belastung aus Quellen in Niederösterreich und Wien als aus dem Burgenland selbst. Im Südburgenland geht die ländliche Hintergrundbelastung in größerem Ausmaß auf Emissionen in der Steiermark als auf solche im Burgenland zurück.

Daher sind emissionsmindernde Maßnahmen in den genannten Bundesländern von hoher Relevanz für die Reduktion der PM₁₀-Belastung im Burgenland.

Die Länder Wien, Niederösterreich und Steiermark haben in den Jahren 2013 und 2014 Feinstaubprogramme und Maßnahmenkataloge erlassen bzw. ausgearbeitet:

Wien: LGBl. Nr. 15/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 52/20013

NÖ: Nr. 8103/1-0 i.d.F. Nr. 8103/1-2

und Stmk.: LGBl. Nr. 2/2012 i.d.F. 116/2014.

Diese Maßnahmen bewirken eine Reduzierung der Feinstaubbelastung sowohl in den genannten Ländern als auch im Burgenland. Die im vorliegenden Programm angeführten Maßnahmen für das Burgenland wurden auch in Abstimmung mit den o.a. Feinstaubprogrammen und Maßnahmenverordnungen der o.a. Bundesländer ausgearbeitet.

Umsetzungsstatus:

Die o.a. Programme und Maßnahmenkataloge der Länder Wien, Niederösterreich und Steiermark wurden bei der Erstellung des "Feinstaubprogramms Burgenland 2016" und des "IG-L Maßnahmenkatalogs 2016" berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

8.10 Maßnahmen auf internationaler Ebene

Auf europäischer Ebene werden Emissionsregelungen festgelegt und weiter entwickelt. Verhandlungspartner auf österreichischer Seite ist die Bundesregierung. [Das Land Burgenland wird in den Verfahren zur Entwicklung der o.a. Richtlinien seine Stellungnahmen weiterhin dahingehend abgeben, dass auf europäischer Ebene wirksame Emissionsregelungen auf folgenden Gebieten sichergestellt werden:](#)

- Niedrigere Emissionsgrenzwerte für Neufahrzeuge und Großfeuerungsanlagen.
- Sicherstellung, dass Kfz-Emissionen im Realbetrieb im gleichen Ausmaß sinken wie die Grenzwerte für die Typenprüfung.
- Zur Minderung des grenzüberschreitenden Schadstofftransportes von Ozon, PM₁₀ und PM_{2,5} sind bei der Revision der für die Luftgüte relevanten Richtlinien auf EU-Ebene ambitionierte Ziele bzw. strengere zukünftige Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, NMVOC, Ammoniak und PM_{2,5} anzustreben.

Umsetzungsstatus:

Umsetzung hat bereits begonnen

Zuständigkeit:

Landeshauptmann

9 Angaben gemäß Anhang XV der der Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG)

Gemäß § 9a Abs. 3 IG-L sind im Programm Angaben gemäß Anhang XV Ziffer 7 bis 9 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie), ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1 aufzunehmen.

Anhang XV Ziffer 7 bis 9 lauten:

Ziffer 7:

Angaben zu den bereits vor dem 11. Juni 2008 durchgeführten Maßnahmen oder bestehenden Verbesserungsvorhaben

- a) örtliche, regionale, nationale und internationale Maßnahmen;
- b) festgestellte Wirkungen.

Ziffer 8:

Angaben zu den nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Vorhaben

- a) Auflistung und Beschreibung aller in den Vorhaben genannten Maßnahmen;
- b) Zeitplan für die Durchführung;
- c) Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums.

Ziffer 9:

Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben.

Zu Ziffer 7 a)**Örtliche, regionale, nationale und internationale Vorhaben:**

Auf Grund von Grenzwertüberschreitungen bezüglich Feinstaub in den Jahren 2002 und 2003 wurde die **IG-L Maßnahmenverordnung**, LGBl. Nr. 31/2006, erlassen und im Jahr 2007 novelliert (LGBl. Nr. 38/2007).

Folgende Regelungen wurden getroffen:

- Das gesamte Burgenland wurde Sanierungsgebiet.
- Im festgelegten Sanierungsgebiet dürfen mobile Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind.
- Ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, die in dem in § 1 festgelegten Sanierungsgebiet liegen und die mit "Heizöl leicht", gemäß ÖNORM C 1108 "Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle - Anforderungen" vom 1. Mai 2003, betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff, z.B. mit "Heizöl extra leicht" betrieben werden.
- Im Sanierungsgebiet gilt ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind. Ausnahmen sind vorgesehen
- Maßnahmen für Streumittel - Regelungen betreffend Art, Größe, Aufbringung und Entfernung
- Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos im Sanierungsgebiet sind geeignete Vorrichtungen zur möglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.
- Regelungen über die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie beispielsweise Gülle oder Jauche.
- Regelungen über Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, Ausstattung mit gasdichten Abdeckungen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Burgenland.

Folgende nicht hoheitliche Maßnahmen wurden für folgende Bereiche festgelegt:

- Staub mindernde Maßnahmen bei Bautätigkeiten nach dem Vorbild der Schweizer Baurichtlinie werden von der Baurechtsabteilung geprüft.
- Die Bebauungspläne, Teilbebauungspläne und Bebauungsrichtlinien sollen der Nutzung von Alternativenenergien entgegen kommen (Giebelrichtung, Dachneigung, Dachhöhe,...) und entsprechend geändert werden.
- **Hausbrand:**
 - Initiative zum Ersatz alter Festbrennstoff – Einzelöfen durch moderne Heizsysteme
 - Förderung der Neuerrichtung und Sanierung von Heizungen und Wärmedämmung
 - Regelungen betreffend Wärmedämmung im Baugesetz
 - Informationsveranstaltungen zu Thema Hausbrand im Jänner 2012
 - Projekt Informationsveranstaltung im Frühjahr 2012: Nutzerverhalten in modernen Gebäuden – Heizung und Lüftung
- **Verkehr**
 - Kontrolle der Einhaltung der Emissionsstandards bei Straßenfahrzeugen: Abgasradar. Durchführende Stelle: Bundesanstalt für Kraftfahrwesen.
 - Ausbau der Parkraumbewirtschaftung in den größeren Städten. Forcieren von Park & Ride

- Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Ausbau des ÖV:
 - o Verkehr in sensiblen Gebieten
 - o umweltfreundliche Mobilität im Bereich Neusiedler See
- Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs: Ausbau der Infrastrukturnetze für Radwege im städtischen Bereich z.B. Neusiedl am See und Eisenstadt
- Optimierung des Winterdienstes laufend: Verwendung von Feuchtsalz.
- **Umweltcheck:**
Wurde in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen und der BEA erarbeitet.
- **Projekte ESPAN, EKKO:** Gemeinde- Energiekonzepte und Dorferneuerung (z-B. Förderung von Solaranlagen) sind in diese EU-Projekte eingeflossen.
- **Bewusstseinsbildende Maßnahmen:**
Verwendung der digitalen Informationstafel über Umweltdaten (Ozon, Feinstaub) bei einschlägigen Veranstaltungen.
- **Informationsveranstaltungen für Gemeinden** und Umweltgemeinderäte wurden durchgeführt.
- **Erstellung von Themenbriefen:**
zu den bei den Gemeinde - Informationsveranstaltungen besprochenen Themen als Nachschlagewerk für die Verantwortlichen in den Gemeinden (Bürgermeister, Umweltgemeinderäte und Amtmänner).
Alle bisher erstellten Themenbriefe wurden in einer Umweltmappe – einem Ordner, der den Umweltgemeinderäten als Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt wurde – gesammelt.
- **Homepage der Luftgütemessnetzzentrale:**
Aktuelle Luftgütemessdaten werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- **Energiekonsulting für Gemeinden:** Pilotprojekt Mattersburg.
- **Ökologische Beschaffung im Bereich des Amtes der Landesregierung:**
Beim Ankauf von Fahrzeugen ist Ausstattung mit Partikelfiltern Ausschreibungskriterium.
- **Maßnahmen zur Reduktion von PM₁₀- Vorläufersubstanzen NO_x, SO₂ und NH₃:**
werden in der Landwirtschaft umgesetzt.
- **Mitarbeit in einschlägigen Länderarbeitskreisen**
- **Teilnahme an und Organisation von div. Fachveranstaltungen**
Ziel: Umsetzung des Immissionsschutzgesetzes – Luft
- **Interreg – Projekt ESPAN**
- **Interreg Projekt RLM**
- **Verwendung von Geräten zur Innenraummessung in Schulen**

Diese Maßnahmen werden im Detail auch unter Punkt „6 Bisherige Maßnahmen“ angeführt. Sie wurden im gesamten Burgenland durchgeführt.

Zu Ziffer 7 b)

Festgestellte Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen:

Generell ist festzustellen, dass in den letzten vier Jahren die Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen abnimmt. Eine Grenzwertverletzung nach der EU – Richtlinie wurde letztmalig im Jahr 2011 gemeldet.

In den Jahren 2010 und 2011 überschritt die Hintergrundmessstelle Illmitz den EU-Grenzwert (37 TMW über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$), sodass 2010 und 2011 mit Grenzwertüberschreitungen im gesamten Pannonischen Tiefland zu rechnen war.

Die einzige IG-L-Messstelle im Südburgenland – Oberschützen – registrierte 2011 mit 35 TMW über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eine Belastung, die exakt dem EU-Grenzwert entsprach.

Die Abnahme der Messwerte kann neben den günstigen meteorologischen Wetterlagen der vergangenen Jahre auch mit dem laufenden Austausch der Fahrzeugflotten sowie der Heizanlagen erklärt werden.

Das Land hat einen EDV – gestützten Emissionskataster erstellen lassen, welcher derzeit auf den aktuellen Stand gebracht wird. Da bis dato die Verbesserungen bei den Fahrzeugen durch strengere Abgasnormen und die Anstrengungen des Landes bei der Sanierung von Heizungen und Gebäuden in der letzten Dekade noch nicht eingeflossen sind, ist zu erwarten, dass die ursprünglich ausgewiesenen Emissionen im Burgenland um einige Prozente verringert wurden. Gemeinsam mit der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen, die eine Reduktion von Emissionen bewirken sollen, wie z.B. bei der Regelung betreffend die Verbrennung von Biomasse im Freien, kann diese Verbesserung die Abnahme der Feinstaubüberschreitungstage in den letzten Jahren erklären.

Zu Ziffer 8 a)

Auflistung und Beschreibung aller in den Vorhaben genannten Maßnahmen

Der unter Ziffer 7a angeführte IG-L Maßnahmenkatalog 2007 und das ebenfalls unter Ziffer 7a angeführte Paket der nicht hoheitlichen Maßnahmen gelten bis heute und werden durch den zu erlassenden „IG-L Maßnahmenkatalog 2016“ und das vorliegende Programm ergänzt. Die Details der Maßnahmen dieses Programms befinden sich unter Punkt „8 Maßnahmen“ ab Seite 24.

Zu Ziffer 8 b)

Zeitplan für die Durchführung

Der Beginn der Umsetzung des Programms ist ab Punkt 8 des Programms (ab Seite 24) bei den einzelnen Maßnahmen jeweils angeführt. Der „IG-L Maßnahmenkatalog 2016“ (Verordnung, LGBl. Nr. 2/2017) ist am 21.1.2017 in Kraft getreten.

Die LKW Fahrverbote werden gestaffelt in Kraft treten (zu den einzelnen Terminen siehe Seite 26 vorletzter Absatz).

Nach Ablauf von 3 Jahren wird eine Evaluierung der Maßnahmen erfolgen. Bis dahin werden die angeführten Maßnahmen durchgeführt bzw. umgesetzt.

Zu Ziffer 8 c)**Schätzung der abgestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraumes**

Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Verbesserung der Luftqualität lassen sich nur schwer abschätzen, da das Nordburgenland ein Teil eines großen lufthygienisch zusammenhängenden Gebietes ist. Der positive Trend der letzten Jahre ist neben der meteorologisch günstigen Situation auch auf technische Verbesserungen an Anlagen und der Fahrzeugflotte zurückzuführen. Der große Anteil an überregionaler Vorbelastung kann hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung nicht abgeschätzt werden, da sowohl die wirtschaftliche Entwicklung als auch die hinkünftige Gesetzgebung der Kommission nicht prognostiziert werden können. Positiv wirkt sich im urbanen Raum bei der Heizung der Trend zu Niedrigenergiegebäuden mit Wärmepumpen und die Umstellung auf Brennwerttechnik aus. Auch die Verbesserungen beim öffentlichen Verkehr, zusammen mit Parkraumbewirtschaftung lassen zumindest eine Stagnation der KFZ – Emissionen erwarten.

Zu Ziffer 9**Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben**

Die langfristig angestrebten Maßnahmen bewegen sich in drei Bereichen:

- Bei der Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gebäuden werden vermehrt emissionsarme Heizsysteme zum Einsatz kommen. Die Sanierung bestehender Heizungsanlagen wird entsprechend den neuen strengeren Grenzwerten erfolgen.
Die für diese Maßnahmen vorgesehenen Förderungen werden auch zur Ermöglichung der Finanzierung dieser Maßnahmen beitragen.
- Eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und dessen Abstimmung mit Maßnahmen der Raumplanung soll zu einem verminderten Individualverkehr führen.
- Die intensive Aufklärung der Bevölkerung soll zu Verhaltensänderung und damit verringertem Schadstoffaufkommen führen.

10 Ausblick auf die zu erwartende weitere Reduzierung der Feinstaubbelastungen durch die konsequente europaweite Umsetzung der NEC-Richtlinie

(Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe)

Am 30. Juni 2016 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über eine Richtlinie zur **Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen** erzielt. Diese sogenannte neue NEC-Richtlinie sieht strengere nationale Grenzwerte für den Zeitraum **von 2020 bis 2029 und ab 2030** vor.

	SO ₂	NO _x	NMVOG	NH ₃	PM _{2,5}
Reduktionserfordernisse in Prozent, Basisjahr 2005					
Österreich	-41	-71	-36	-18	-46
EU-Durschnitt	-70	-69	-43	-21	-50
EU-Beitrittsstaaten	-71	-58	-46	-26	-68

* NEC / NATIONAL EMISSION CEILINGS / ANGABEN IN PROZENT, BASIS JAHR 2005 = 100 PROZENT
 QUELLE: EINIGUNG IM EU-UMWELTMINISTER-RAT IM DEZEMBER 2015.

Nicht nur die unmittelbare Reduktion der Partikel PM_{2,5} verringert die Feinstaubemissionen, sondern auch die Reduktion der anderen Komponenten SO₂, NO_x und NH₃ als Ausgangssubstanzen für die Bildung von Sekundäraerosolen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird die erreichte Verringerung der Tage mit Grenzwertüberschreitungen weiter festigen, sodass zukünftig Überschreitungen des Grenzwertes verhindert werden können.